

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 28** **München, den 15. Dezember** **2003**

---

Datum	I n h a l t	Seite
25.11.2003	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Bereich des Lastenausgleichs und des Flüchtlingswesens (ZustVLaFlüw) ..... 240-1-1-A	880
19.11.2003	Verordnung zur Änderung der Feldgeschworenenordnung ..... 219-6-F	884
19.11.2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Eigenüberwachungsverordnung ..... 753-1-12-UG	885
24.11.2003	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (Seilbahnverordnung – SeilbV) ..... 932-1-3-W	886
25.11.2003	Verordnung über die Vereinigung der Handwerkskammer Coburg und der bisherigen Handwerkskammer für Oberfranken zur neuerrichteten Handwerkskammer für Oberfranken ..... 7110-3-W	895
27.11.2003	Verordnung zur Änderung der Schulbauverordnung ..... 2230-1-1-3-UK	896
2.12.2003	Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (ZustV-LM) ..... 2030-3-7-1-L	897
2.12.2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen .. 2210-4-1-1-WFK	905
3.12.2003	Verordnung über die Durchführung der Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (Prüfungsordnung Berufsbildung-Landwirtschaft – LFBPO) ..... 7803-21-L	906
3.12.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin (VFPrF) ..... 7803-23-L	910
20.11.2003	Bekanntmachung der <b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. November 2003 Vf. 2-VII-02</b> betreffend die Frage, ob § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1988 (GVBl S. 315, ber. S. 502, BayRS 2230-2-3-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371), gegen die Bayerische Verfassung verstößt .....	912
-	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Krankenpflege und Hebammen vom 30. Oktober 2003 (GVBl S. 848) ..... 2236-4-1-2-UK	913
-	Berichtigung der Änderung der Veröffentlichungs-Bekanntmachung vom 11. November 2003 (GVBl S. 832) ..... 1140-1-S	913

---

240-1-1-A

**Verordnung  
zur Regelung der Zuständigkeiten  
im Bereich des Lastenausgleichs und des Flüchtlingswesens  
(ZustVLaFlüw)**

Vom 25. November 2003

Auf Grund von

1. a) §§ 306, 308 Abs. 1, § 310 Abs. 1 und 3 und § 311 Abs. 1 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl I S. 845, ber. 1995 S. 248), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl I S. 1657),
- b) § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (I. FeststellungsDV) vom 22. Dezember 1952 (BGBl III, 622-1-DV-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2001 (BGBl I S. 2431),
- c) Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen (RGSW) vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 600, BayRS 2170-7-A), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1996 (GVBl S. 328),
- d) § 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl I S. 838), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl I S. 2144),
- e) § 36 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1, 6 und 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3987), Art. 43 Abs. 1 und Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),

erlässt die Bayerische Staatsregierung,

2. Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen (RGSW) vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 600, BayRS 2170-7-A), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1996 (GVBl S. 328)

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,

3. Art. 109 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962),

erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen

folgende Verordnung:

## Abschnitt I

**Zuständigkeit für den Vollzug  
der Lastenausgleichsgesetze**

## § 1

## Oberste Landesbehörde

(1) <sup>1</sup>Oberste Landesbehörde für den Vollzug der Lastenausgleichsgesetze ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. <sup>2</sup>Es führt bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Lastenausgleichs zusätzlich die Bezeichnung „Landesausgleichsamt“ und übt die Sachaufsicht über die mit den Aufgaben des Lastenausgleichs betrauten Behörden aus.

(2) <sup>1</sup>Das Landesausgleichsamt unterhält bei der Regierung von Mittelfranken eine Außenstelle. <sup>2</sup>Die von der Außenstelle wahrzunehmenden Aufgaben bestimmt das Landesausgleichsamt.

## § 2

## Vollzugsbehörden

(1) <sup>1</sup>Für den Vollzug der Lastenausgleichsgesetze sind die Regierungen zuständig, soweit bundes- und landesrechtlich keine abweichenden Zuständigkeiten bestehen. <sup>2</sup>Sie führen bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Lastenausgleichs zusätzlich die Bezeichnung „Ausgleichsamt“.

(2) Das Landesausgleichsamt kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einzelne Aufgabenbereiche des Lastenausgleichs bestimmten Regierungen im Rahmen der Geschäftsaushilfe für die örtlich zuständige Regierung zur Bearbeitung zuweisen.

## § 3

## Heimatauskunftsstelle Rumänien

(1) Für die Begutachtung der Anträge von Vertriebenen bzw. Spätaussiedlern aus dem Heimatgebiet Rumänien (außer Bessarabien und Dobrudscha) besteht eine Heimatauskunftsstelle als eine dem Landesausgleichsamt unmittelbar nachgeordnete Behörde.

(2) <sup>1</sup>Der Sitz der Heimatauskunftsstelle ist München. <sup>2</sup>Sie untersteht gemäß § 24 Abs. 6 Feststellungsgesetz (FG) der Sachaufsicht des Bundesausgleichsamts; die Dienstaufsicht übt das Landesausgleichsamts aus.

#### § 4

##### Beschwerdeausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Beschwerdeverfahren in Lastenausgleichsangelegenheiten ist bei der Regierung von Mittelfranken ein Beschwerdeausschuss eingerichtet. <sup>2</sup>Dieser ist für alle Regierungsbezirke zuständig. <sup>3</sup>Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Beschwerdeausschusses führt die Regierung von Mittelfranken zusätzlich die Bezeichnung „Beschwerdeausschuss Bayern für den Lastenausgleich“.

(2) Die Beisitzer des Beschwerdeausschusses wählt der Bezirkstag von Mittelfranken.

#### § 5

##### Anerkennung von Geschädigtenverbänden

Als Geschädigtenverbände, die vor der Wahl der Beisitzer beim Beschwerdeausschuss gemäß § 310 Abs. 3 LAG zu hören sind, werden anerkannt:

1. für die Vertriebenen:

der Bund der Vertriebenen, Landesverband Bayern e.V., unter Beteiligung der Landsmannschaften,

2. für die Sachgeschädigten:

der Landesverband bayerischer Haus- und Grundbesitzer e.V.

mit den entsprechenden Unterorganisationen.

#### Abschnitt II

##### **Zuständigkeit für den Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) und weiterer Eingliederungsvorschriften**

#### § 6

##### Oberste Landesbehörde

<sup>1</sup>Oberste Landesbehörde und zentrale Dienststelle im Sinn des § 21 BVFG ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. <sup>2</sup>Es übt die Sachaufsicht über die mit den Aufgaben des Flüchtlingswesens betrauten Behörden aus.

#### § 7

##### Vollzugsbehörden

(1) <sup>1</sup>Für den Vollzug der vertriebenenrechtlichen Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG), die weiteren Aufgaben des Flüchtlingswesens, insbesondere die Förderung der Integration der Spätaussiedler sowie der unter § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 BVFG

fallenden Familienangehörigen und den Vollzug der Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d.h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie junger ausländischer Flüchtlinge „Garantiefonds – Schul- und Berufsbildungsbereich (RL-GF-SB)“ sind die Regierungen zuständig, soweit bundes- oder landesrechtlich keine abweichenden Zuständigkeiten bestehen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einzelne Aufgabenbereiche des Flüchtlingswesens bestimmten Regierungen im Rahmen der Geschäftsaushilfe für die örtlich zuständige Regierung zur Bearbeitung zuweisen.

(2) Der vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestimmte Landesbeauftragte im Grenzdurchgangslager Friedland verteilt die Aufnahme- und Einbeziehungsanträge der Spätaussiedler und deren Familienangehörigen nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Übernahmeverordnung auf die Regierungen, welche die Zustimmung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 BVFG erteilen.

#### Abschnitt III

##### **Zuständigkeit für den Vollzug der §§ 9a bis 9c und des § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG)**

#### § 8

##### Oberste Landesbehörde

<sup>1</sup>Oberste Landesbehörde für den Vollzug der §§ 9a bis 9c und des § 10 Abs. 4 HHG ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. <sup>2</sup>Es übt die Sachaufsicht über die mit dem Vollzug dieser Aufgaben betrauten Behörden aus.

#### § 9

##### Vollzugsbehörden

<sup>1</sup>Für den Vollzug der §§ 9a bis 9c und des § 10 Abs. 4 HHG sind die Regierungen zuständig, soweit bundes- oder landesrechtlich keine abweichenden Zuständigkeiten bestehen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einzelne Aufgabenbereiche bestimmten Regierungen im Rahmen der Geschäftsaushilfe für die örtlich zuständige Regierung zur Bearbeitung zuweisen.

#### Abschnitt IV

##### **Personalzuordnung**

#### § 10

##### Personal

<sup>1</sup>Das Personal des Zentralen Ausgleichsamts Bay-

ern und seiner Außenstellen wird den örtlich zuständigen Regierungen zugeordnet. <sup>2</sup>Zum Vollzug der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 1 unterhalten am 1. Januar 2004

1. die Regierung von Oberbayern eine Dienststelle in München,
2. die Regierung von Niederbayern eine Dienststelle in Deggendorf,
3. die Regierung der Oberpfalz eine Dienststelle in Schwandorf,
4. die Regierung von Oberfranken eine Dienststelle in Bayreuth,
5. die Regierung von Mittelfranken eine Dienststelle in Nürnberg,
6. die Regierung von Unterfranken eine Dienststelle in Würzburg und
7. die Regierung von Schwaben eine Dienststelle in Augsburg.

#### Abschnitt V

### **Beratung der obersten Landesbehörde in Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen**

#### § 11

##### Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen

(1) Bei dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist ein Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen eingerichtet.

(2) <sup>1</sup>Im Beirat sind vertreten

1. mit je einem Mitglied
  - die Staatskanzlei und die Staatsministerien,
  - das Landesarbeitsamt Bayern,
  - der Deutsche Caritasverband  
– Landesverband e. V. –,
  - der Landesverband der inneren Mission e. V.,
  - die Arbeiterwohlfahrt  
– Landesverband Bayern e. V. –,
  - das Bayerische Rote Kreuz,
  - der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband  
– Landesverband Bayern e. V. –,
  - der Beirat für Wiedergutmachung,
  - der Bayerische Gemeindetag,
  - der Bayerische Städtetag,
  - der Bayerische Landkreistag,

die Katholische und Evangelische Kirche,

der Deutsche Gewerkschaftsbund  
– Landesbezirk Bayern –,

die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft verdi  
– Landesbezirk Bayern –,

die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung,

der Bayerische Bauernverband,

2. mit zwei Mitgliedern

die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern,

3. mit drei Mitgliedern

der Hauptausschuss der Flüchtlinge und Ausgewiesenen in Bayern,

4. mit neun Mitgliedern

der Bund der Vertriebenen – Landesverband Bayern e. V. –,

<sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt das für den Geschäftsbereich Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zuständige Mitglied der Staatsregierung oder eine mit dessen Vertretung beauftragte Person.

#### § 12

##### Berufung und Amtsdauer der Mitglieder des Beirats

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der von ihnen vertretenen Behörden und Organisationen durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für die Dauer von drei Jahren berufen.

(2) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Beirats aus der von ihm vertretenen Behörde oder Organisation aus, so beruft das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf Vorschlag der Behörde oder Organisation, der der Ausgeschiedene angehört hat, ein anderes Mitglied oder ein anderes stellvertretendes Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt auf Antrag der Behörde oder Organisation bei einer Umsetzung des Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds.

#### § 13

##### Aufgaben des Beirats

<sup>1</sup>Der Beirat hat die Aufgabe, das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sachverständig in Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zu beraten. <sup>2</sup>Er soll zu allgemeinen Regelungen und Maßnahmen in diesem Bereich gehört werden.

## Abschnitt VI

**Änderung von Rechtsvorschriften**

## § 14

## Änderung der Übernahmeverordnung

Die Verordnung über die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Übernahmeverordnung – ÜUV) vom 16. Juni 1998 (GVBl S. 357, BayRS 240-11-A), geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. März 2001 (GVBl S. 173), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Landesaufnahmestelle des Freistaates Bayern leitet diese an die für den künftigen Wohnort zuständige Regierung weiter.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Betreuung der vorläufig untergebrachten Spätaussiedler erfolgt durch die Leitung der Einrichtungen und die für den Wohnort zuständige Regierung.“

- b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der für den Wohnort zuständigen Regierung,“.

## § 15

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-1-I) werden aufgehoben; das Komma nach Nr. 2 wird durch einen Punkt ersetzt.

## § 16

Änderung der Verordnung über die Landesanzwaltschaft Bayern

In § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Landesanzwaltschaft Bayern – LABV – (BayRS 34-3-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 29. Juni 1999 (GVBl S. 286) wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>In Verfahren nach § 28 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) handelt die Regierung von Mittelfranken als Prozessbehörde des Freistaates Bayern.“

## Abschnitt VII

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

## § 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2003 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952 (BayRS 621-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1997 (GVBl S. 383),
2. die Verordnung über die Einrichtung von Heimat- auskunftstellen vom 9. März 1953 (BayRS 622-1-A),
3. die Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (DVBVFG) vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 250, BayRS 240-1-1-A), geändert durch Verordnung vom 28. April 1998 (GVBl S. 230),
4. die Verordnung zur Durchführung des Häftlingshilfegesetzes (DVHHG) vom 2. Mai 2000 (GVBl S. 292, BayRS 242-1-1-A).

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 tritt § 3 außer Kraft.

München, den 25. November 2003

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa Stewens, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

219-6-F

## Verordnung zur Änderung der Feldgeschworenenordnung

Vom 19. November 2003

Auf Grund des Art. 25 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – AbmG – (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 140), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Feldgeschworenenordnung – FO – (BayRS 219-6-F) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Feldgeschworene sollen Abmarkungen gemäß Art. 12 Abs. 2 AbmG selbstständig nur vornehmen, wenn alle beteiligten Grundstückseigentümer beim Abmarkungstermin anwesend oder vertreten sind, die Grenzen nicht bestritten werden und die Anerkennung der Abmarkung voraussichtlich nicht verweigert wird. <sup>2</sup>Beteiligte Grundstückseigentümer, die nicht anwesend sind, sind unverzüglich zu informieren. <sup>3</sup>Feldgeschworene können entsprechend einem Antrag eines Grundstücksbeteiligten auch anlässlich einer Grenzbegehung im Rahmen ihrer Befugnisse tätig werden. <sup>4</sup>Eines Antrags bedarf es nicht zum Entfernen von Grenzzeichen, wenn diese eine Gefahrenquelle darstellen, die ein unverzügliches Eingreifen gebietet.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3

Feldgeschworenenengebühren

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Tätigkeit der Feldgeschworenen bemessen sich nach der aufgewendeten

Zeit. <sup>2</sup>Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 3 sind der Zeitaufwand für diese Tätigkeit konkret nachzuweisen und die Kosten hierfür unabhängig von der Tragung der Kosten der Grenzbegehung durch die Gemeinde nach Art. 19 Abs. 2 Satz 3 AbmG vom Gebührenschuldner nach Art. 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AbmG zu tragen. <sup>3</sup>Zum Nachweis der Dienstleistungen haben die Feldgeschworenen Aufzeichnungen zu fertigen. <sup>4</sup>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Findet die Verpflichtung der Feldgeschworenen gemäß Art. 13 Abs. 2 AbmG in Eidesform statt, wird folgende Eidesformel gesprochen:“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 in Kraft.

München, den 19. November 2003

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Falthausen, Staatsminister

753-1-12-UG

## Zweite Verordnung zur Änderung der Eigenüberwachungsverordnung

Vom 19. November 2003

Auf Grund des Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

### § 1

Dem Anhang 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl S. 769, BayRS 753-1-12-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 108 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird folgender Viertes Teil: Kleinkläranlagen angefügt:

„Viertes Teil: Kleinkläranlagen

#### 1. Anwendungsbereich

Dieser Teil gilt für Kleineinleitungen im Sinn des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes. Er gilt nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

#### 2. Eigenkontrolle, Wartung

Wer eine Kleinkläranlage betreibt, hat diese nach den Festlegungen der wasserrechtlichen Zulassung, die bei serienmäßig hergestellten Anlagen der Bauartzulassung, im Übrigen den Anforderungen des § 18b WHG entsprechen muss, zu betreiben, zu warten und zu überwachen.

Der Abschluss eines Wartungsvertrags ist für diejenigen Arbeiten nicht erforderlich, die Wartungspflichtige selbst ordnungsgemäß ausführen.

Als Betriebstagebuch genügen Aufzeichnungen über durchgeführte Eigenkontroll-, Wartungs- und Mängelbehebungsvorgänge.

Ein Jahresbericht ist nicht erforderlich.

#### 3. Bescheinigung

Die Funktionstüchtigkeit der Anlagen, insbesondere die ordnungsgemäße Eigenkontrolle, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Wartung festgestellten Mängel sind alle zwei Jahre zu prüfen und gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde zu bescheinigen. Die Betreiber haben hierfür private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) zu beauftragen. Diese müssen gemäß § 1 der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft vom 10. August 1994 (GVBl S. 885, BayRS 753-1-14-UG), in der jeweils geltenden Fassung, für den Anwendungsbereich Nr. 1c (Kleinkläranlagen) anerkannt sein.

Bei erheblichen Mängeln überprüft die sachverständige Person (PSW) innerhalb von zwei Monaten nach der Überprüfung, ob die Mängel abgestellt und die Funktionstüchtigkeit wiederhergestellt sind. Wenn die Mängel nicht abgestellt wurden, meldet die sachverständige Person (PSW) dies der Kreisverwaltungsbehörde.“

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2003 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 4. Februar 2002 Nr. 52e-4502-2000/16 (AllMBl S. 123) tritt mit Ablauf des 15. Dezember 2003 außer Kraft.

München, den 19. November 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

932-1-3-W

**Dritte Verordnung  
zur Durchführung des  
Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes  
(Seilbahnverordnung – SeilbV)**

**Vom 24. November 2003**

Auf Grund von Art. 39 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und Seilbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl S. 598, BayRS 932-1-W) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Seilbahnen, soweit sie den Bestimmungen des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) unterliegen.

§ 2

Bau- und Betriebsgenehmigung

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Seilbahn (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayESG) hat zu enthalten

1. die Bezeichnung und den Sitz des Unternehmens, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort der Unternehmer, bei juristischen Personen Geburtstag und Geburtsort der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen, den Gesellschaftsvertrag einschließlich Satzung und einen Auszug aus dem Handelsregister;
2. einen Landkartenausschnitt (Maßstab 1:25000), auf dem die Linienführung der geplanten Anlage durch eine rote Linie und die beabsichtigten Halteorte (Berg- und Talstation, Zwischenstationen) in einfacher Weise gekennzeichnet sind;
3. einen Lageplan (aufgestellt auf Grund der amtlichen Flurkarte, Maßstab 1:5000), in dem insbesondere die Bahnachse, die Stationen mit Zufahrten, die Parkplätze, die Stützen und die von der Anlage berührten oder gekreuzten Seilbahnen, Eisenbahnen, Straßen, Wege und sonstigen Verkehrsanlagen, Wasserläufe, elektrischen Leitungen, Öl-, Gas- und Wasserleitungen sowie Waldbestände, ferner die Stromzuführungsleitung eingetragen sind;
4. einen vorläufigen Längenschnitt;
5. einen allgemeinen technischen Bericht über die Anlage, insbesondere über Bauart und Betriebsweise, über Kreuzungen mit Seilbahnen, Eisen-

bahnen, Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, Wasserläufen, elektrischen Leitungen, Öl-, Gas- und Wasserleitungen, über die Stationsbauten mit ihren Zufahrtstraßen, Parkplätzen und Zugängen, über Stützen, maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen (Haupt- und Notantrieb, Seile, Spannvorrichtungen usw.), Fahrzeuge, Oberbau, Unterbau, Überbrückungen und Stützmauern, Gleise, Streckenausrüstungen, Sicherheitseinrichtungen, Fernmelde- und Signalanlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Bergung der Fahrgäste;

6. Angaben über Steinschlag-, Lawinen- und Wassergefahr; gegebenenfalls sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzuschlagen;
7. Angaben über den Baugrund (Bodenart) an den vorgesehenen Standorten der Streckenbauwerke, Überbrückungen, Stützmauern, Stützen und Stationen, bei Standseilbahnen auch der Bahnstrecke;
8. bei Seilschwebbahnen und Schleppliften Angaben über die meteorologischen Verhältnisse (Hauptwindrichtung und Häufigkeit der Windgeschwindigkeiten);
9. die für die naturschutzrechtliche Beurteilung notwendigen naturschutzfachlichen Unterlagen. Regelmäßig ist hierzu ein landschaftspflegerischer Begleitplan gemäß Art. 6b Abs. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) erforderlich, soweit die Aufsichtsbehörde hierauf nicht verzichtet und weniger umfangreiche Unterlagen für ausreichend erachtet. Wenn die Seilbahn in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder europäischen Vogelschutzgebiet errichtet werden soll, ist eine Verträglichkeitsstudie vorzulegen (vgl. Nr. 9.7.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000““ vom 4. August 2000 (AllMBl S. 544)).
10. Unterlagen, die den Anforderungen des Art. 78e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechen, wenn für die Errichtung der Seilbahn eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann auf die Vorlage einzelner Unterlagen verzichten. <sup>2</sup>Sie kann, soweit dies für die Beurteilung des Antrags erforderlich ist, weitere Unterlagen und Nachweise verlangen.

(3) <sup>1</sup>Antrag und Unterlagen gemäß Abs. 1 sind für Seilbahnen des öffentlichen Personenverkehrs in sechsfacher Fertigung, für Seilbahnen des nichtöffent-



lichen Personenverkehrs, des öffentlichen Güterverkehrs und für Schlepplifte in dreifacher Fertigung einzureichen; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimmen. <sup>2</sup>Eine Fertigung wird dem Unternehmer mit dem Bescheid über den Antrag zurückgegeben.

(4) <sup>1</sup>Antrag und technische Unterlagen müssen mit Datum versehen sowie vom Antragsteller und vom Entwurfsverfasser unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Die technischen Unterlagen sind im Format DIN A 4 (210 x 297 mm) oder nach DIN 824 auf dieses Format gefaltet einzureichen.

(5) <sup>1</sup>Wird für einen nichtortsfesten Schlepplift die Bau- und Betriebsgenehmigung für mehrere Aufstellungsplätze im Bereich verschiedener Kreisverwaltungsbehörden beantragt, ist über den Antrag im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverwaltungsbehörden zu entscheiden. <sup>2</sup>Die Zahl der einzureichenden Fertigungen nach Abs. 3 erhöht sich entsprechend der Zahl der zu beteiligenden Kreisverwaltungsbehörden.

(6) Für den Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Bay-ESG), z.B. Änderungen der Linienführung, Verlegung der Stationen, gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

### § 3

#### Änderungsanzeige

(1) <sup>1</sup>Die Anzeige von Änderungen (Art. 23 Abs. 1 Bay-ESG) ist mit einer kurzen Darstellung und gegebenenfalls mit einer Skizze in zweifacher Fertigung bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, wenn gleichzeitig ein Gutachten einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle über die Prüfung der technischen Unterlagen vorgelegt wird, sonst in dreifacher Fertigung; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimmen. <sup>2</sup>Die Anzeige hat Aufschluss über die Auswirkungen der Änderung auf den Betrieb zu geben. <sup>3</sup>Mit der Anzeige der beabsichtigten Erneuerung eines Seils sind die Bestellangaben für das neue Seil einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Nicht anzeigepflichtig sind Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere der Austausch von Bauteilen, soweit diese Teile im ursprünglichen Zustand den Bauvorschriften entsprochen haben und sie durch Teile derselben Ausführung und Werkstoffgüte ersetzt werden. <sup>2</sup>Hierunter fällt insbesondere der Austausch von Rollen, Fütterungen von Scheiben und Rollen, Bremsbelägen, elektrischen Maschinen, Geräten und Leitungen, Getrieben und Kupplungen, Wellen, Achsen, Lagern und Zahnrädern, festen Klemmen und selbsttätigen Klemmvorrichtungen, nichttragenden Teilen der Fahrzeuge. <sup>3</sup>Nicht anzeigepflichtig sind ferner Schweißungen an nichttragenden Teilen sowie Instandsetzungsarbeiten an Schutzbauten, wenn dadurch der Schutz der Bahn nicht vermindert wird.

### § 4

#### Genehmigung der technischen Planung

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Genehmigung der technischen

Planung für eine Seilbahn ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. <sup>2</sup>Der Antrag hat zu enthalten:

#### 1. Unterlagen zum Gesamtsystem

- a) einen zusammenfassenden technischen Bericht über die Seilbahn mit Angabe der Systemdaten (Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl EG Nr. L 106 vom 3. Mai 2000));
- b) eine Sicherheitsanalyse gemäß Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG und den entsprechenden Sicherheitsbericht nach Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG;

#### 2. Unterlagen für die Linienführung

- a) Längenschnitt (in der Regel im Maßstab 1:500 oder 1:1000, bei längeren Anlagen 1:2500) mit Angabe des Geländes sowie der Entfernungen und Höhenlagen der Streckenbauwerke und Halteorte. Der Längenschnitt hat ferner in einfachen Linien und mit Namen bezeichnet alle Kreuzungen mit Seilbahnen, Eisenbahnen, Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, Wasserläufen, elektrischen Leitungen, Öl-, Gas- und Wasserleitungen, überfahrene Waldbestände, Bauten usw. zu enthalten. Für Seilschwebbahnen müssen außerdem enthalten sein:
  - die Leerseillinien von Trag-, Zug- oder Förderseilen;
  - der Luftweg der Fahrzeugunterkanten bei den größten auftretenden Seildurchhängen in allen Spannungsfeldern einschließlich des Abstands der Fahrzeugunterkante von den in Satz 2 genannten Anlagen;
  - bei Zweiseilbahnen auch die Grenzlagen des Zugseiles und - falls vorhanden - weiterer Seile, wie Bremsseil oder Hilfsseil in allen Spannungsfeldern;
- b) Querschnitte der Strecke insbesondere für die Begegnung von Fahrzeugen sowie an den Streckenbauwerken, in Querneigungen, auf Brücken, Dämmen, Aufschüttungen und in Einschnitten und - bei Zweiseilbahnen - für den Abstand der Fahrzeuge vom Zug- und/oder Gegenseil der Gegenfahrbahn bei ungünstigen Verhältnissen sowie für solche Stellen, an denen der lichte Raum für die Fahrzeuge oder Seile durch Hindernisse, wie Gebäude, Felsen usw. seitlich begrenzt ist (Maßstab 1:50 oder 1:100);
- c) Berechnung des Längenschnitts, bei Standseilbahnen auch des Ober- und Unterbaus; Nachweis der Seilspannkräfte, der Seilneigungen und der Auflagekräfte an den Unterstützungen, des Querbelastungsverhältnisses und des Rollenlastverhältnisses sowie des Lichtraumprofils; Berechnung der Durchhänge,

- der Spannwege, der größten Antriebsleistung und der erforderlichen Bremswirkung sowie der gesicherten Aufnahme der Umfangskraft;
- d) Berechnungen zu den Querschnitten nach Buchst. b;
- e) bei Vorhandensein einer Hilfsseilbahn zur Bergung längs des Seiles:
- Berechnung des Längenschnitts für das Hilfsseil, Nachweis der Seilspannkraft, der Seilneigungen und der Auflagekräfte an den Unterstützungen, des Abstands vom Trageil oder vom Förderseil, gegebenenfalls der Be- und Entlastung der Hilfskabine durch das Hilfsseil und das Zugseil, des Spannwegs, der größten Antriebsleistung und der erforderlichen Bremswirkung sowie der gesicherten Aufnahme der Umfangskraft;
3. Unterlagen für die Stationsbauwerke
- a) Übersichtszeichnungen für die Stationen; sie müssen insbesondere enthalten die Anordnung aller betriebswichtigen Teile, den Lichtraum für die Fahrzeuge bzw. Schleppliftvorrichtungen (soweit Seildurchhänge hierfür von Bedeutung sind, ist der rechnerische Nachweis des Lichtraums gegen den Boden für die Ein- und Aussteigeplätze in den Stationen zu erbringen), bei Schleppliften die Vorkehrungen für den Bügeleinzug nach dem Aussteigen; Zu- und Abgangsmöglichkeiten für die beförderten Personen, Gestaltung der Ein- und Aussteigestellen, bei Schleppliften einschließlich etwaiger Anbügellvorrichtungen und der Abzäunungen; bei Anlagen mit kuppelbaren Klemmen Länge des Bremswegs, der bei Störung im Ein- bzw. Auskuppelvorgang zur Verfügung steht; die Anordnung der Spanneinrichtungen;
- b) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen für die Stationsbauwerke einschließlich der Fundamente der Antriebe, der Verankerungen der Seilscheibenverlagerungen, Seilendbefestigungen und Spanneinrichtungen und für die Spannunggewichtsschächte sowie der Bewehrungen;
4. Unterlagen für die Streckenbauwerke
- a) Zusammenstellungszeichnungen für die Stützen, Überbrückungen, Stützmauern und gegebenenfalls weitere Streckenbauwerke; Darstellung der Lichtraumverhältnisse, auch der ausgependelten Fahrzeuge bzw. Schleppliftvorrichtungen, etwaiger Führungen und der Einrichtungen zum Abheben der Seile;
- b) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen für die Stützen, Überbrückungen, Stützmauern und gegebenenfalls weitere Streckenbauwerke mit ihrer Lage im Gelände, ihren Fundamenten, Bewehrungen und Ankern;
5. Unterlagen für die Seile und die Seilverbindungen
- a) Machart der Seile;
- b) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen für die Seile, Seilverbindungen, Seilendbefestigungen (z.B. Vergusskupplungen, Vergussköpfe) und Anschlussteile;
6. Unterlagen für die Antriebe und die Bremsen
- a) Übersichtszeichnungen für die Antriebe und die Bremsen, in denen die technischen Daten der einzelnen Bauelemente angegeben sind;
- b) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen der Antriebe mit Nachweis der Leistung und der Treibfähigkeit sowie der mechanischen Beanspruchung der Bauelemente;
- c) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen für die Betriebsbremsen und für die Sicherheitsbremse mit Nachweis der Bremswirkung sowie der mechanischen Beanspruchung der Bauelemente;
- d) bei Seilschwebe- und Standseilbahnen Zeichnungen und Beschreibungen für die mechanischen Fahrbildanzeiger und Programmgeber (Kopierwerke) einschließlich ihrer Antriebe;
7. Unterlagen für die mechanischen Einrichtungen
- 7.1 Unterlagen für die Seilspanneinrichtungen
- a) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen für die Traggerüste von Spanneinrichtungen;
- b) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen der Spanneinrichtungen;
- 7.2 Unterlagen für die mechanischen Einrichtungen in den Stationen
- a) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen für die Seilscheiben und Seiltrommeln einschließlich ihrer Achsen bzw. Wellen und deren Lagerung; zeichnerische Darstellung der Lichtraumverhältnisse; bei Einseilbahnen mit festen Klemmen Darstellung des Klemmenübergangs bezüglich Seilablenkung, Lichtraum und Fahrzeugführung; bei Schleppliften Darstellung des Klemmenübergangs bezüglich Seilablenkung, Lichtraum und Gehändeführung;
- b) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen der Seilrollen und Rollenwiegen einschließlich ihrer Achsen bzw. Wellen, deren Lagerung und ihrer Anordnung; zeichnerische Darstellung der Lichtraumverhältnisse gegenüber Klemme und Gehänge; Darstellung der Einrichtungen zur Sicherung der Seilführung;
- c) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen für die Traggerüste von Antrieben, Seilscheibenverlagerungen, Seilendbefestigungen, sowie für die Ein- und Auslaufstrecken bei Bahnen mit kuppelbaren Klemmen;

- d) bei Standseil- und Seilschwebbahnen Zeichnungen und Beschreibungen der Ein- und Auskuppelvorrichtungen mit Darstellung des Ablaufs des Ein- und des Auskuppelvorgangs sowie der Anordnung und Wirkung der Prüfeinrichtungen; bei Schleppliften Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen der Anbügellvorrichtungen;
- 7.3 Unterlagen für die mechanischen Einrichtungen der Streckenbauwerke
- a) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen für die Seilscheiben einschließlich ihrer Achsen bzw. Wellen und deren Lagerung; zeichnerische Darstellung der Lichtraumverhältnisse; bei Einseilbahnen mit festen Klemmen und Schleppliften Darstellung des Klemmenübergangs bezüglich Seilablenkung, Lichtraum und Fahrzeug- bzw. Gehängeführung;
- b) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen der Seilrollen und Rollenwiegen einschließlich ihrer Achsen bzw. Wellen, deren Lagerung und ihrer Anordnung; zeichnerische Darstellung der Lichtraumverhältnisse gegenüber Klemme und Gehänge; Darstellung der Einrichtungen zur Sicherung der Seilführung;
- c) bei Seilschwebbahnen Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen der Tragseilschuhe einschließlich ihrer Befestigung sowie Darstellung der Lichtraumverhältnisse gegenüber dem Laufwerk und dem Gehänge;
- d) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen weiterer Streckenausrüstungen, wie der Einrichtungen zum Abheben der Seile, etwaiger Führungen sowie der Podeste und Leitern;
8. Unterlagen für die Fahrzeuge
- a) Zusammenstellungszeichnung der Fahrzeuge sowie Nachweis der Windstabilität und bei Standseilbahnen der Standsicherheit;
- b) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen für die Kabinen, Wagen oder Sessel einschließlich der Sicherheitseinrichtungen, wie Türverriegelungen oder Schließbügel;
- c) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen für die Gehänge einschließlich etwaiger Dämpfungseinrichtungen;
- d) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen für die Laufwerke bzw. Fahrgestelle einschließlich Berechnung der senkrechten und seitlichen Radlasten, Untersuchung der Änderung der Radlasten bei ungünstigen Bremsvorgängen, beim Beschleunigen, Verzögern und Überfahren der Stützen sowie Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen der Fangbremsen einschließlich Nachweis der Bremswirkung;
- e) Zeichnung, Berechnung und Beschreibung der Verbindung mit dem Seil; bei festen Klemmen bzw. kuppelbaren Klemmen einschließlich Nachweis der Klemmkraft;
9. Unterlagen für die Schlepplvorrichtungen
- a) Zusammenstellungszeichnung der Schlepplvorrichtungen;
- b) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen für die Schlepplgehänge einschließlich der Einziehvorrichtungen und etwaiger Dämpfungseinrichtungen;
- c) Zeichnung, Berechnung und Beschreibung der Verbindung mit dem Seil; bei Klemmen einschließlich Nachweis der Klemmkraft;
- d) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen für weitere Bauteile von Schlepplvorrichtungen soweit nicht unter Buchst. b und c;
10. Unterlagen für die elektrotechnischen Einrichtungen
- a) Übersichtsschaltpläne und Stromlaufpläne für die Steuerungs-, Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen einschließlich der elektrischen Einrichtungen der Antriebe;
- b) Beschreibung der Schaltpläne, in der die wesentlichen Zusammenhänge von Steuerungs-, Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen einschließlich der elektrischen Einrichtungen der Antriebe dargestellt sind;
- c) Pläne für die Kommunikations- und Informationseinrichtungen;
- d) Beschreibung zu den Plänen nach Buchst. c;
- e) Pläne für die Blitzschutzanlagen (Stationen, maschinelle Anlagen, Seile, Streckenbauwerke) mit Angaben über den verwendeten Werkstoff und die Länge der Erder;
11. Unterlagen für die Bergeeinrichtungen
- a) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen für die festen Bergeeinrichtungen;
- b) Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen für die beweglichen Bergeeinrichtungen;
12. EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang IV und EG-Prüfbescheinigungen gemäß Anhang V der Richtlinie 2000/9/EG für die Sicherheitsbauteile;
13. EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang VI und EG-Prüfbescheinigungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2000/9/EG für Teilsysteme;
14. Unterlagen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz in den Stationen, auf der Strecke und in den Fahrzeugen;
15. ergänzende Unterlagen zu den Nrn. 2 bis 14, in denen die notwendigen Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen festgelegt und die vollständigen Angaben im Hinblick auf Instand-

haltung, Überwachung, Einstellungen und Wartung enthalten sind;

16. gegebenenfalls weitere Unterlagen und Nachweise, die sich aus der Anwendung der Richtlinie 2000/9/EG und der einschlägigen europäischen Spezifikationen ergeben, wie z.B. Berichte über die im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren nach Art. 7 in Verbindung mit Anhang V und Art. 10 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/9/EG durchgeführten Versuche und Prüfungen;
17. das Gutachten einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle über die Prüfung der technischen Unterlagen nach Nrn. 1 bis 16; bei dieser Prüfung ist die Einhaltung der Art. 7, 10 und 18 der Richtlinie 2000/9/EG betreffend die CE-Konformitätskennzeichnung und die EG-Konformitätserklärung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen zu überwachen;
18. den Kostenvoranschlag für den seilbahntechnischen Teil der Anlage.

(2) Soweit in Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 bis 11 und Nr. 15 die Vorlage technischer Unterlagen gefordert ist, die bereits Gegenstand einer Konformitätsbewertung gemäß Anhang V bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/9/EG für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme gewesen sind und für welche die entsprechenden Konformitätserklärungen bzw. EG-Prüfbescheinigungen vorliegen, wird eine erneute Prüfung dieser technischen Unterlagen nicht durchgeführt.

(3) Die Unterlagen müssen prüffähig sein.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Abs. 1 zulassen und, soweit dies für die Beurteilung des Plans erforderlich ist, weitere Unterlagen verlangen, insbesondere über die geologische Beschaffenheit des Untergrunds der Stützen, Streckenbauwerke, Überbrückungen, Stützmauern und Stationen, die meteorologischen Verhältnisse (Hauptwindrichtung und Häufigkeit der Windgeschwindigkeiten) und über die Sicherheit der Anlage gegen Steinschlag-, Lawinen- und Wassergefahr.

(5) <sup>1</sup>Der Antrag und die Unterlagen nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 sind in zweifacher Fertigung einzureichen; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimmen. <sup>2</sup>Eine Fertigung der Unterlagen nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 wird dem Unternehmer mit dem Bescheid über den Antrag zurückgegeben. <sup>3</sup>Antrag und Unterlagen müssen mit Datum versehen sowie vom Antragsteller und vom Entwurfsverfasser unterzeichnet sein. <sup>4</sup>Die Unterlagen nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 müssen mit Prüfvermerk einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle versehen sein. <sup>5</sup>Sämtliche Unterlagen sind im Format DIN A 4 (210 x 297 mm) oder nach DIN 824 auf dieses Format gefaltet einzureichen. <sup>6</sup>In den Übersichtszeichnungen sind die wichtigsten Maße anzugeben. <sup>7</sup>Für die Herstellung der Zeichnungen sind die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

(6) Der Antrag auf Genehmigung der technischen Planung für einen Teil einer Seilschwebbahn (Teil-

plangenehmigung) hat die für die Prüfung dieses Teils erforderlichen Nachweise, Unterlagen und Gutachten zu enthalten.

(7) Für den Antrag auf Genehmigung der technischen Planung einer wesentlichen Änderung einer Seilbahn (Art. 24 Abs. 5 BayESG) gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.

## § 5

### Betriebseröffnung

(1) <sup>1</sup>Die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs (Art. 25 Abs. 1 BayESG) ist vom Unternehmer bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag hat zu enthalten

1. das Gutachten einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle über die Betriebsabnahme nach Art. 25 Abs. 2 Nr. 1; bei der Betriebsabnahme sind insbesondere zu berücksichtigen:

a) Werkzeuge, Prüfungs- und Werksbescheinigungen, Gewährleistungserklärungen sowie sonstige von der Aufsichtsbehörde verlangte Begutachtungen; bei Seilschwebe- und Standseilbahnen eine Niederschrift über die Durchführung eines Probetriebs unter allen Betriebsbedingungen;

b) Nachweise im Zusammenhang mit dem vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz in den Stationen, auf der Strecke und in den Fahrzeugen;

c) Nachweise über entsprechende Sicherungsmaßnahmen bei Kreuzungen oder Näherungen mit Seilbahnen, Eisenbahnen, Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, Wasserläufen, elektrischen Leitungen, Öl-, Gas- und Wasserleitungen;

d) Nachweise über die Fertigstellung der nach anderen Vorschriften erstellten Bauten (z.B. Schutzbauten gegen Lawinen-, Steinschlag- und Wassergefahr);

e) Nachweise über die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinn von § 2a Gerätesicherheitsgesetz (GS) vom 11. Mai 2001 (BGBl I S.866);

f) die Dienstvorschriften einschließlich der Angaben über die notwendigen Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen sowie der vollständigen Angaben im Hinblick auf Instandhaltung, Überwachung, Einstellungen und Wartung, Bergungsrichtlinien und die Brandschutzordnung (§ 6 Abs. 3);

g) Nachweise über das Aufbewahren nachfolgender Unterlagen in Kopie bei der Anlage (Art. 11 Abs. 6 der Richtlinie 2000/9/EG): Sicherheitsanalyse mit entsprechendem Sicherheitsbericht, EG-Konformitätserklärungen und die zugehörigen technischen Unterlagen der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG;

2. Nachweise über die Erfüllung der Nebenbestimmungen der Bau- und Betriebsgenehmigung (Art. 21 Abs. 7 BayESG);
3. Nachweise über die Erfüllung der Nebenbestimmungen der Genehmigung der technischen Planung (Art. 24 Abs. 4 BayESG);
4. den Hinweis auf die Bestellung und Bestätigung eines Betriebsleiters und mindestens einer Person als Stellvertretung, sofern keine Ausnahme nach Art. 30 Abs. 4 BayESG zugelassen ist;
5. den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder der Mitgliedschaft in einer Versicherungsgemeinschaft (Art. 31 Abs. 1 BayESG, § 8).

(2) Die Nachweise nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 sind in zweifacher Fertigung vorzulegen; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimmen.

(3) Für wesentliche Änderungen der Anlage (Art. 25 Abs. 3 BayESG) gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

## § 6

### Betriebsleiter und Betriebsbedienstete

(1) Betriebsleiter und stellvertretender Betriebsleiter müssen mindestens 21 Jahre alt sowie körperlich und geistig für ihre Tätigkeit geeignet sein.

(2) <sup>1</sup>Der Unternehmer hat dem Betriebsleiter alle Befugnisse einzuräumen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Leitung des Seilbahnbetriebs notwendig sind; er hat ihn bei allen mit seinen Aufgaben zusammenhängenden Angelegenheiten der Betriebsführung zu beteiligen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere auch für die Bemessung, die Auswahl und die Verwendung der Betriebsbediensteten.

(3) <sup>1</sup>Der Betriebsleiter hat die für die Anlage erforderlichen Dienstvorschriften, Brandschutzordnungen und bei Seilschwebbahnen und Standseilbahnen Bergungsrichtlinien aufzustellen. <sup>2</sup>Die Dienstvorschriften sollen alle Einzelheiten der Diensthandhabung enthalten und die Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers berücksichtigen. <sup>3</sup>In den Dienstvorschriften sind auch die notwendigen Signale festzulegen, Art und Umfang der Dienstvorschriften richten sich nach den Bedürfnissen des Betriebs. <sup>4</sup>Die Dienstvorschriften für Seilschwebe- und Standseilbahnen und die Bergungsrichtlinien sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Der Betriebsleiter ist für die dienstliche Aus- und Fortbildung der Betriebsbediensteten verantwortlich. <sup>2</sup>Über die dienstliche Aus- und Fortbildung der Betriebsbediensteten von Seilschwebe- und Standseilbahnen sind entsprechende Nachweise zu führen.

(5) <sup>1</sup>Die Betriebsbediensteten müssen tauglich, ausgebildet, mindestens 18 Jahre alt und zuverlässig sein. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde kann für untergeordnete Tätigkeiten von der Einhaltung der Altersgrenze befreien. <sup>3</sup>Für jeden Betriebsbediensteten von Seilschwebe- und Standseilbahnen ist ein Personalakt zu führen, der insbesondere Ausbildungsgang, Art und Ergebnis abgelegter Prüfungen, Tauglichkeitsnachweise und betriebliche Maßregelungen enthalten muss.

(6) Wenn für eine Seilbahn des nichtöffentlichen Personenverkehrs oder für einen Schlepplift eine Ausnahme von der Verpflichtung, einen Betriebsleiter und einen stellvertretenden Betriebsleiter zu bestellen, zugelassen wurde (Art. 30 Abs. 4 BayESG), muss der Unternehmer, soweit er den Betrieb nicht selbst führt, eine geeignete, mindestens 18 Jahre alte Person bestellen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einschließlich der Unterhaltung der Seilbahn verantwortlich ist.

## § 7

### Bestätigung des Betriebsleiters

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Bestätigung der Bestellung zum Betriebsleiter oder stellvertretenden Betriebsleiter (Art. 30 Abs. 2 BayESG) ist vom Unternehmer bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. <sup>2</sup>Der Antrag hat jeweils für die bestellte Person zu enthalten:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein aktuelles Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister,
3. eine Personalkarte nach Vordruck (**Anlage**),
4. Belege über Berufsausbildung und
5. einen lückenlosen Nachweis durch Zeugnisse über die Erfahrungen im Seilbahnbetrieb, gegebenenfalls eine Beurteilung durch den Betriebsleiter.

<sup>3</sup>Die Belege nach den Nrn. 4 und 5 sind in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Ablichtung vorzulegen. <sup>4</sup>Ferner kann zum Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung des Vorgeschlagenen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Die Fachkunde einer zur Bestätigung als Betriebsleiter oder stellvertretender Betriebsleiter einer Seilbahn vorgeschlagenen Person wird auf Grund ihrer nachgewiesenen Ausbildung und beruflichen Tätigkeit, insbesondere bei Seilbahnen, beurteilt.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann die Ablegung einer Prüfung verlangen. <sup>2</sup>Gegenstand der Prüfung sind die einschlägigen rechtlichen Grundlagen (insbesondere Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz, Durchführungsverordnungen, Bau- und Betriebsordnungen) und die zur Anwendung der einschlägigen Bestimmungen erforderlichen technischen Regeln und Vorschriften.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von der Aufsichtsbehörde gebildet wird. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die erforderliche seilbahntechnische Fachkunde besitzen.

## § 8

### Versicherungspflicht

(1) <sup>1</sup>Die Mindesthöhe der Versicherungssumme (Art. 39 Abs. 2 Nr. 8 BayESG) bestimmt sich grundsätzlich nach der zulässigen Besetzungszahl der Seilbahn; diese Zahl ergibt vervielfacht mit einem Betrag von 50 000,- € die Deckungssumme für Personenschäden.

<sup>2</sup>Diese Deckungssumme muss mindestens betragen für

1. Standseilbahnen 1 500 000,- €; sie braucht 5 000 000,- € nicht zu übersteigen;
2. Seilschwebbahnen 1 500 000,- €; sie braucht 6 000 000,- € nicht zu übersteigen;
3. Schlepplifte 1 500 000,- €; sie braucht 3 000 000,- € nicht zu übersteigen.

(2) Die Mindestdeckungssumme für Sachschäden muss jeweils den zehnten Teil der im Abs. 1 genannten Summen betragen.

(3) <sup>1</sup>Durch die Festsetzung der Mindesthöhe der Versicherungssumme wird die Verantwortlichkeit des Unternehmers nicht eingeschränkt oder beseitigt. <sup>2</sup>Der Unternehmer hat in eigener Verantwortung zu prüfen und zu entscheiden, ob die Mindesthöhe der Versicherungssumme den tatsächlichen Verhältnissen entspricht oder ob eine höhere Versicherungssumme mit Rücksicht auf die Risikolage zu vereinbaren ist.

## § 9

### Mitteilungspflicht

(1) <sup>1</sup>Gemäß Art. 32 Abs. 1 BayESG sind insbesondere mitzuteilen Unfälle und Schäden, die für die Betriebssicherheit der Seilbahn von Bedeutung sind, ferner Bergungen, bei Seilschwebe- und Standseilbahnen außerdem Betriebsunterbrechungen von längerer Dauer sowie vor Beginn der Arbeiten das Spleißen und Vergießen von Seilen. <sup>2</sup>Die Mitteilungen haben die Ursachen der Vorkommnisse und gegebenenfalls die beabsichtigten oder bereits durchgeführten Abhilfemaßnahmen zu enthalten. <sup>3</sup>Ferner sind mitzuteilen Veränderungen in der Person des Betriebsleiters oder seiner Stellvertretung, Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, bei nichtortsfesten Schleppliften die Wiederaufstellung oder der Wechsel auf einen genehmigten Aufstellungsplatz. <sup>4</sup>Mitteilungspflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Über das Ergebnis der vom Betriebsleiter durchzuführenden regelmäßigen Prüfungen und Maßnahmen bei Seilschwebe- und Standseilbahnen sind der Aufsichtsbehörde zu den angegebenen Zeitpunkten bzw. unverzüglich folgende Betriebsberichte vorzulegen (Art. 32 Abs. 2 BayESG)

1. am Ende jedes Kalendervierteljahres, spätestens bis zum 10. des Folgemonats, ein Bericht über den allgemeinen Ablauf des Betriebs (Vierteljahresbericht);
2. jeweils im Frühjahr, spätestens bis 20. Juni des laufenden Jahres und im Herbst, spätestens bis 1. Februar des nächsten Jahres ein Bericht über die allgemeine Prüfung der Seilbahn (Halbjahresbericht). Der Halbjahresbericht ist in zweifacher Fertigung vorzulegen. Wird im Berichtszeitraum eine regelmäßige Prüfung nach Abs. 4 Nr. 1 durchgeführt, entfällt der Halbjahresbericht;
3. ein Bericht über das Verziehen der Tragseile;
4. ein Bericht über den Zustand der abgeschnittenen Vergusskegel der Zug- und Gegenseile;

5. ein Bericht über die Haupt- und Zwischenuntersuchung der Streckenbauwerke, Überbrückungen, Stützmauern und Stützen.

(3) Bei Schleppliften ist ein Betriebsbericht nur auf besondere Anordnung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Über das Ergebnis der von einer anerkannten sachverständigen Stelle durchzuführenden regelmäßigen Prüfungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich folgende Prüfungsberichte vorzulegen (Art. 32 Abs. 3 BayESG)

1. jährlich ein Bericht über die Prüfung der Anlage bei Seilschwebe- und Standseilbahnen;
2. alle zwei Jahre ein Bericht über die Prüfung der betriebsbereiten Anlage bei Schleppliften;
3. ein Bericht über die Prüfung der Seile von Seilschwebe- und Standseilbahnen auf ihren inneren Zustand nach einer Messmethode, die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie anerkannt ist.

(5) Die Zeitabstände für die Vorlage der Betriebs- und Prüfungsberichte können von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Betriebssicherheit geändert werden.

## § 10

### Weiterführungsgenehmigung

(1) Der Antrag auf Weiterführung des Baus oder Betriebs einer Seilbahn (Art. 33 BayESG) hat zu enthalten

1. den Hinweis auf den Erwerb der Seilbahn;
2. den Hinweis auf die Bau- und Betriebsgenehmigung, die Genehmigung der technischen Planung und die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs;
3. die Bezeichnung und den Sitz des Unternehmens, für das die Weiterführung beantragt wird, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort der Unternehmer, bei juristischen Personen Geburtstag und Geburtsort der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen, den Gesellschaftsvertrag einschließlich Satzung und einen Auszug aus dem Handelsregister;
4. den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder der Mitgliedschaft in einer Versicherungsgemeinschaft (Art. 31 BayESG, § 8).

(2) <sup>1</sup>Antrag und Unterlagen nach Abs. 1 sind in zweifacher Fertigung vorzulegen; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimmen. <sup>2</sup>Eine Fertigung wird dem Unternehmer mit dem Bescheid über den Antrag zurückgegeben.

(3) Im Fall der Überlassung der wirtschaftlichen Nutzung einer Seilbahn (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 BayESG) sowie der Weiterführung durch Erben oder sonst durch letztwillige Verfügung Berechtigte oder durch Konkurs- oder Zwangsverwalter (Art. 34 BayESG) gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

## § 11

## Aufsicht, anerkannte sachverständige Stellen und Sachverständige

(1) Für Untersuchungen, die im Rahmen der Aufsicht (Art. 36 BayESG) erforderlich sind, hat der Unternehmer die benötigten Bediensteten, Werkstoffe und Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Mitarbeiter der anerkannten sachverständigen Stellen und die Sachverständigen, die von der Aufsichtsbehörde beigezogen werden, sind verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

## § 12

## Benannte Stellen

<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ist zuständig für die Benennung von Stellen im Sinn des Art. 16 der Richtlinie 2000/9/EG (Art. 35 Abs. 3 BayESG). <sup>2</sup>Es kann dabei Aufgaben im Zusammenhang mit der Benennung auf dafür geeignete Stellen übertragen, insbesondere

1. die Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung und Zertifizierung zu beachten sind,
2. die Erarbeitung von Anforderungen, die an die Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen zu richten sind,
3. die Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen,

4. die Überprüfung und Überwachung der akkreditierten Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen und

5. die Aussetzung, der Widerruf und die Rücknahme der Akkreditierung.

## § 13

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 8 Abs. 1 und 2 am 1. Juli 2004 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2003 tritt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (Bergbahnverordnung – BergbV) vom 10. Juni 1970 (BayRS 932-1-2-W), geändert durch § 7 der Verordnung vom 8. Juni 2001 (GVBl S. 338), außer Kraft.

(4) Abweichend von Abs. 3 treten § 10 Abs. 1 und 2 der in Abs. 3 genannten Verordnung mit Ablauf des 30. Juni 2004 außer Kraft.

München, den 24. November 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

**PERSONALKARTE**

für \_\_\_\_\_  
 geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 Kreis: \_\_\_\_\_ Reg.-Bez.: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_  
 1. Familienstand: \_\_\_\_\_  
 2. Familien- und Vorname des Ehepartners: \_\_\_\_\_  
 3. Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_  
 4. Wohngemeinde: \_\_\_\_\_  
 Landkreis: \_\_\_\_\_

5. Beschäftigungsstelle: \_\_\_\_\_  
 6. Wohnungsanschrift: \_\_\_\_\_  
 7. Familien- und Vorname des Vaters: \_\_\_\_\_  
 8. Familien-, Geburts- und Vorname der Mutter: \_\_\_\_\_

## 9. Schul- und Berufsausbildung – Prüfungen

von	bis	bei	genaue Bezeichnung der abgelegten Prüfungen	Grund der Veränderung

## 10. Tätigkeit nach der Schul- und Berufsausbildung vor Anstellung bei der in Nr. 5 angegebenen Stelle

von	bis	Beschäftigungsstelle	Stellung	Grund der Veränderung

## 11. Beschäftigungsverhältnis bei der in Nr. 5 angegebenen Stelle

von	bis	Art der Beschäftigung	Bemerkungen

## 12. Beschäftigung als Betriebsleiter / stellvertretender Betriebsleiter

Bestätigt als	der Bahn	mit Entschl. vom: -Az.

13. Sonstige Vermerke (schwerbehindert, verfolgt etc.):

14. Allgemeines:

15. Unterschrift:



7110-3-W

**Verordnung  
über die Vereinigung  
der Handwerkskammer Coburg  
und der bisherigen Handwerkskammer für Oberfranken  
zur neu errichteten Handwerkskammer für Oberfranken**

**Vom 25. November 2003**

Auf Grund von § 90 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks – Handwerksordnung – (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl I S. 2992), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl III 103-1) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (BayRS 103-2-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Handwerkskammern (BayRS 7110-3-W) erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Abs. 1 umfasst der Bezirk der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz in ihren jeweiligen Abgrenzungen.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004, § 2 Abs. 4 dieser Verordnung am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2)<sup>1</sup>Die Handwerkskammer für Oberfranken ist Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Handwerkskammer für Oberfranken und der Handwerkskammer Coburg; die der bisherigen Handwerkskammer für Oberfranken und der Handwerkskammer Coburg zustehenden Befugnisse gehen auf die neue Handwerkskammer für Oberfranken über. <sup>2</sup>Beamte, Angestellte und Arbeiter der bisherigen Handwerkskammer für Oberfranken und der Handwerkskammer Coburg werden unter Beibehaltung ihres Rechtsstatus Bedienstete der neuen Handwerkskammer für Oberfranken. <sup>3</sup>Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer der bisherigen Handwerkskammer für Oberfranken und der Handwerkskammer Coburg sind Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer der neuen Handwerkskammer für Oberfranken.

(3)<sup>1</sup>Die am 30. Juni 2004 in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften der bisherigen Handwerkskammer für Oberfranken gelten mit Ausnahme der Satzung für

den Bereich der neuen Handwerkskammer für Oberfranken weiter. <sup>2</sup>Die Satzung der bisherigen Handwerkskammer für Oberfranken und die am 30. Juni 2004 in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften der Handwerkskammer Coburg treten mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung (1. Juli 2004) außer Kraft. <sup>3</sup>Errichtete Prüfungsausschüsse gemäß § 91 Abs. 1 Nrn. 4a und 5 der Handwerksordnung bleiben bestehen. <sup>4</sup>Die Bestellung von Sachverständigen gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 8 der Handwerksordnung gilt fort.

(4)<sup>1</sup>Für die neue Handwerkskammer für Oberfranken wird ein Gründungsvorstand gebildet. <sup>2</sup>Er erledigt die nach der Anlage C zur Handwerksordnung dem Vorstand obliegenden Aufgaben und beruft die erste Vollversammlung ein. <sup>3</sup>Den Gründungsvorstand bilden die am 1. Januar 2004 amtierenden Vorstandsmitglieder der bisherigen Handwerkskammer für Oberfranken und der Präsident und die Vizepräsidenten der Handwerkskammer Coburg; der Präsident und die Vizepräsidenten der bisherigen Handwerkskammer für Oberfranken sind Präsident und Vizepräsidenten im Gründungsvorstand. <sup>4</sup>Er hat die Aufgabe, zeitnah die Wahl der ersten Vollversammlung nach § 95 Handwerksordnung vorzubereiten. <sup>5</sup>Für Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des Gründungsvorstands gelten die Vorschriften der bisherigen Handwerkskammer für Oberfranken entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Mit Ablauf des 30. Juni 2004 wird die Verordnung über die Errichtung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz und zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Handwerkskammer vom 10. Dezember 1973 (GVBl S. 672, BayRS 7110-4-W) aufgehoben. <sup>2</sup>Die durch die aufgehobene Verordnung eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

München, den 25. November 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Verkehr und Technologie**

Dr. Otto W i e s h e u , Staatsminister

2230-1-1-3-UK

## Verordnung zur Änderung der Schulbauverordnung

Vom 27. November 2003

Auf Grund des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über den Bau (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Schulbauverordnung – SchulbauV) vom 30. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 61, BayRS 2230-1-1-3-UK) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:  
„Schulbauverordnung (SchulbauV)“.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen §§ 3 bis 6 werden §§ 2 bis 5.
4. Dem neuen § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:  
„<sup>6</sup>Räume für Angebote zur ganztägigen Förderung und Betreuung können zum Bauprogramm der Schule zählen.“
5. Im neuen § 3 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
6. Der neue § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Für die Erteilung der schulaufsichtlichen Genehmigung sind die Regierungen zuständig.“

7. § 7 wird aufgehoben.
8. Der bisherige § 8 wird § 6; die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
9. Es wird folgende Anlage 9 angefügt:

### „Anlage 9

#### Räume für Angebote zur ganztägigen Förderung und Betreuung

Für schulische Angebote zur ganztägigen Förderung und Betreuung sind folgende Räume zweckmäßig:

1. Versorgungsküche
2. zwei Aufenthaltsräume, davon ein kleinerer Aufenthaltsraum für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen
3. ein weiterer Aufenthaltsraum bei Ganztagschulen“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 27. November 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2030-3-7-1-L

**Verordnung  
über dienstrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für  
Landwirtschaft und Forsten  
(ZustV-LM)**

Vom 2. Dezember 2003

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
2. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 3, Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503),
3. § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3082),
4. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503),
5. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962),
6. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497),
7. § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 611),
8. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV) vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 568, BayRS 2030-2-24-F),
9. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (Bay-LPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F),
10. § 18 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 Sätze 2 und 4 der Urlaubsverordnung (UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374),
11. § 11 Satz 2 der Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl S. 346, BayRS 2032-5-3-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2002 (GVBl S. 991),
12. § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503),
13. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1 Halbsatz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung (ArbZV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374) und
14. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern des Freistaates Bayern (ZustV-Bezüge) vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 5, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2003 (GVBl S. 433),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht**

Erster Teil

Bereich Landwirtschaft

Abschnitt I

**Beamtenrechtliche Zuständigkeiten**

- § 1 Ernennung
- § 2 Abordnung
- § 3 Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtengesetz
- § 4 Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung

- § 5 Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitverordnung  
 § 6 Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung

## Abschnitt II

**Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten**

- § 7 Einleitungsbehörde  
 § 8 Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten

## Abschnitt III

**Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten**

- § 9 Kürzung der Anwärterbezüge  
 § 10 Jubiläumszuwendungen  
 § 11 Leistungsprämien und Leistungszulagen

## Abschnitt IV

**Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten**

- § 12 Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen  
 § 13 Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung

## Abschnitt V

**Trennungsgeldrechtliche Zuständigkeiten**

- § 14 Bewilligung und Abrechnung des Trennungsgeldes

Zweiter Teil  
Bereich Forsten

## Abschnitt I

**Beamtenrechtliche Zuständigkeiten**

- § 15 Abordnungen  
 § 16 Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamten-gesetz  
 § 17 Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung  
 § 18 Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitverordnung

## Abschnitt II

**Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten**

- § 19 Einleitungsbehörden  
 § 20 Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten

## Abschnitt III

**Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten**

- § 21 Leistungsprämien und -zulagen  
 § 22 Kürzung und Rückforderung der Anwärterbezüge, Ausbildungskostenerstattung  
 § 23 Jubiläumszuwendungen

## Abschnitt IV

**Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten**

- § 24 Genehmigung und Anordnung von Dienst-, Fortbildungs- und Ausbildungsreisen  
 § 25 Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung

## Abschnitt V

**Trennungsgeldrechtliche Zuständigkeiten**

- § 26 Bewilligung von Trennungsgeld  
 § 27 Festsetzung und Auszahlung des Trennungsgeldes

Dritter Teil  
Schlussbestimmungen

- § 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## Erster Teil

## Bereich Landwirtschaft

## Abschnitt I

**Beamtenrechtliche Zuständigkeiten**

## § 1

## Ernennung

(1) Die Befugnis, die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 14 zu ernennen, wird übertragen:

1. den Regierungen für ihre Beamten, die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden und die Beamten der im Regierungsbezirk gelegenen agrarwirtschaftlichen Fachschulen, sofern diese nicht einer Landesanstalt angegliedert sind; der Regierung von Mittelfranken zusätzlich auch für die Beamten der Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf,
2. den Direktionen für Ländliche Entwicklung für ihre Beamten,
3. der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau für ihre Beamten und die Beamten der ihr angegliederten agrarwirtschaftlichen Fachschulen.

(2) Der Landesanstalt für Landwirtschaft wird die Befugnis übertragen, ihre Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15 und die Beamten des Technologie- und Förderzentrums im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe zu ernennen.

(3) Der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Befugnis übertragen, ihre Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Landwirtschaftsverwaltung zu ernennen.

(4) Die Befugnisse nach den Abs. 1 bis 3 gelten mit Ausnahme des Bereichs der Direktionen für Ländliche Entwicklung nicht für die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf.

## § 2

### Abordnung

<sup>1</sup>Die Regierungen sind über die sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Zuständigkeiten hinaus befugt, auch Beamte der Besoldungsgruppe A 15 der dort genannten Behörden und Fachschulen innerhalb des Regierungsbezirks abzuordnen. <sup>2</sup>Der Regierung von Mittelfranken ist die entsprechende Befugnis für die Beamten der Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf, der Landesanstalt für Landwirtschaft für die Beamten des Technologie- und Förderzentrums im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe übertragen.

## § 3

### Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamten-gesetz

(1) <sup>1</sup>Den in § 1 genannten Behörden obliegen für ihre Beamten, den Regierungen auch für die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden und der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fachschulen, als zuständige Behörden die Entscheidungen über

1. die Genehmigung, den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen (Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 1 BayBG),
2. das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBG),
3. Nebentätigkeiten (Art. 73 Abs. 1 bis 5 BayBG),
4. die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen (Art. 78 Abs. 2 BayBG),
5. die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken (Art. 79 Satz 2 BayBG),
6. die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge (Art. 80a bis 80d BayBG).

<sup>2</sup>Die Regierung von Mittelfranken ist insoweit auch für die Beamten der Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf, die Landesanstalt für Landwirtschaft auch für die Beamten des Technologie- und Förderzentrums im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe zuständig. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen gegenüber den Leitern der Ernennungsbehörden. <sup>4</sup>Bei Beamten auf Widerruf außerhalb des Bereichs der Direktionen für Ländliche Entwicklung richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Ernennungsbehörde nach dem Sitz derjenigen Behörde, die als Stammbehörde des Widerrufsbeamten bestimmt ist.

(2) Die Befugnis, über die Erstattung von Ausbildungskosten zu entscheiden (Art. 144b BayBG), ist für Beamte der Verwaltung für Ländliche Entwicklung der Direktion für Ländliche Entwicklung München und für die übrigen Beamten der Regierung von Oberbayern übertragen.

## § 4

### Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung

<sup>1</sup>Die in § 1 genannten Ernennungsbehörden sind im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis zuständig für Entscheidungen über die

1. Anrechnung von Dienstzeiten auf die Probezeit (§ 8 Abs. 2 Satz 6 LbV),
2. Anstellung während der Probezeit (§ 9 Abs. 2 LbV),
3. Kürzung der Probezeit (§ 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 36 Abs. 2, § 40 Abs. 2 LbV),
4. Verlängerung der Probezeit (§ 8 Abs. 5 Satz 3 LbV),
5. Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit (§ 29 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 3, § 40 Abs. 3 LbV),
6. Festlegung der Verwendungsbereiche (§ 37a Abs. 2 Satz 3 LbV).

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Entscheidung der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf. <sup>3</sup>Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis für die Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit (§ 10a Abs. 2 LbV) zuständig.

## § 5

### Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitverordnung

<sup>1</sup>Die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AzV der obersten Dienstbehörde zustehende Befugnis wird den unmittelbar nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Beschäftigten, den Regierungen auch für die Beschäftigten der Landwirtschaftsämter, der Landesanstalt für Landwirtschaft auch für die Beamten des Technologie- und Förderzentrums im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe übertragen. <sup>2</sup>Die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 4 Satz 1 AzV der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden den Landesanstalten jeweils für ihre Beamten übertragen.

## § 6

### Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung

(1) <sup>1</sup>Der Vollzug der Vorschriften in Abschnitt III der Urlaubsverordnung (Elternzeit) wird für die Beamten der Landwirtschaftsämter sowie für die Beamten der im Regierungsbezirk gelegenen agrarwirtschaftlichen Fachschulen, sofern diese nicht einer Landesanstalt angegliedert sind, den Regierungen übertragen. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für Beamte auf Widerruf werden die Befugnisse nach Abs. 1 der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Beamte auf Widerruf bei den Direktionen für Ländliche Entwicklung.

(3) <sup>1</sup>Über Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub (§ 18 UrIV) für die Dauer von mehr als sechs Monaten entscheiden nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums die Regierungen für ihre und für

die in Abs. 1 genannten Beamten sowie die Direktionen für Ländliche Entwicklung und die Landesanstalten jeweils für ihre Beamten. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Entscheidungen über die Erteilung eines Gewährleistungsbescheids im Zusammenhang mit der Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Leiter der dem Staatsministerium nachgeordneten Behörden sind ermächtigt, sich im Rahmen der Urlaubsverordnung Urlaub selbst zu genehmigen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Beurlaubungen gemäß §§ 12, 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und § 18 UrIV. <sup>3</sup>Die Entscheidung über Anträge von Leitern der Landwirtschaftsämter auf Beurlaubung nach Satz 2 obliegt der zuständigen Regierung.

## Abschnitt II

### Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten

#### § 7

##### Einleitungsbehörde

<sup>1</sup>Die Befugnisse der Einleitungsbehörde sind übertragen

1. den Regierungen für ihre Beamten und für die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden sowie für Beamte der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fachschulen,
2. den Direktionen für Ländliche Entwicklung und der Landesanstalt für Landwirtschaft jeweils für ihre Beamten.

<sup>2</sup>§ 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Verfahren, die Behördenleiter selbst betreffen.

#### § 8

##### Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten

Die Befugnisse nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayDO werden den Behörden übertragen, die nach § 7 für den Ruhestandsbeamten vor Beginn des Ruhestands zuständig waren.

## Abschnitt III

### Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

#### § 9

##### Kürzung der Anwärterbezüge

Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes ist für Anwärter der Verwaltung für Ländliche Entwicklung der Direktion für Ländliche Entwicklung München, im Übrigen der Regierung von Oberbayern übertragen.

#### § 10

##### Jubiläumswendungen

<sup>1</sup>Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung von Jubiläumswendungen nach § 6 Abs. 1 JzV wird übertragen

1. den Regierungen für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden sowie für die Beamten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fachschulen,
2. den sonstigen dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden für ihre Beamten.

<sup>2</sup>§ 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Entscheidungen, die Behördenleiter selbst betreffen.

#### § 11

##### Leistungsprämien und Leistungszulagen

Die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und über die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen wird übertragen

1. den Regierungen für ihre Beamten und für die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden,
2. den Direktionen für Ländliche Entwicklung für ihre Beamten,
3. den Landesanstalten für ihre Beamten,
4. der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für ihre Beamten.

## Abschnitt IV

### Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

#### § 12

##### Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen

Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden für die Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen wird übertragen:

1. dem Staatsministerium für Dienst- und Fortbildungsreisen
  - a) der Beschäftigten der nachgeordneten Behörden außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie
  - b) der Leiter der unmittelbar nachgeordneten Behörden mit mehr als einwöchiger Dauer,
2. den Regierungen für Dienst- und Fortbildungsreisen der Leiter der ihnen nachgeordneten Behörden mit mehr als einwöchiger Dauer,
3. der staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Dienst- und Fort-

bildungsreisen der Beschäftigten des Geschäftsbereiches des Staatsministeriums als Mitwirkende oder Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Jahresfortbildungsprogramms der staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### § 13

#### Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung

(1) <sup>1</sup>Die Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung obliegt den Beschäftigungsbehörden (Art. 26 Satz 1 BayRKG). <sup>2</sup>Hiervon abweichend wird die Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen für:

1. die Beschäftigten des Staatsministeriums mit Ausnahme der Kraftfahrer der Fahrbereitschaft des Staatsministeriums,
2. die Beschäftigten des Praktikantenamtes Weihestephan,
3. die Mitglieder der beim Staatsministerium gebildeten Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen anlässlich der Teilnahme an deren Sitzungen und Tagungen,
4. die Mitwirkenden und Teilnehmer an den Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Jahresfortbildungsprogramms der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und
5. die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit Ausnahme der Anwärter der Direktionen für Ländliche Entwicklung.

(2) <sup>1</sup>Die Regierungen, die Direktionen für Ländliche Entwicklung, die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Landesanstalten werden ermächtigt, für ihre Beschäftigten - die Regierungen außerdem für die Beschäftigten der ihnen nachgeordneten Landwirtschaftsämter und für die Beschäftigten der im Regierungsbezirk gelegenen staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen - in besonderen Fällen gemäß Art. 10 Abs. 2 BayRKG auf Antrag das volle Tage- und Übernachtungsgeld über den 14. Aufenthaltstag hinaus, längstens jedoch bis zu drei Monaten zu bewilligen. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### Abschnitt V

#### Trennungsgeldrechtliche Zuständigkeiten

### § 14

#### Bewilligung und Abrechnung des Trennungsgeldes

(1) <sup>1</sup>Die Bewilligung und Abrechnung des Trennungsgeldes obliegt den Beschäftigungsbehörden (§ 11 Satz 1 BayTGV). <sup>2</sup>Hiervon abweichend wird die Bewilligung und Abrechnung des Trennungsgeldes übertragen:

1. den Regierungen für die Beschäftigten der ihnen nachgeordneten Landwirtschaftsämter und für die

Beschäftigten der im Regierungsbezirk gelegenen staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen, soweit es sich um deren eigenes staatliches Personal handelt; § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend,

2. der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit Ausnahme der Anwärter der Direktionen für Ländliche Entwicklung.

(2) Die in Abs. 1 genannten Bewilligungsstellen werden ermächtigt:

1. gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 BayTGV das Trennungsgeld bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem Jahr, weiterzugewähren, wenn umzugswillige Beschäftigte aus den in § 2 Abs. 2 Satz 1 BayTGV genannten Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert sind,
2. in besonderen Fällen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 BayTGV das Trennungsgeld über den siebten Tag nach Beendigung der Dienstantrittsreise hinaus bis zu weiteren 21 Tagen zu bewilligen; das gilt nicht für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
3. gemäß § 4 Abs. 8 BayTGV das Trennungsgeld und das Trennungstagegeld auch in anderen als den in § 4 Abs. 1 BayTGV genannten Fällen, in denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen als üblich entstehen, bis auf die nachgewiesenen notwendigen Mehrauslagen zu kürzen.

#### Zweiter Teil

#### Bereich Forsten

#### Abschnitt I

#### Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

### § 15

#### Abordnungen

(1) Die Befugnis zur Abordnung von Beamten bis zur Dauer von einem Jahr innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Staatsforstverwaltung wird übertragen

1. den Forstdirektionen für alle Beamten ihres Dienstbereichs,
2. der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft für ihre Beamten.

(2) Für die Leiter der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden bleibt das Staatsministerium zuständig.

### § 16

#### Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtenengesetz

<sup>1</sup>Die Befugnis zur Entscheidung über

1. die Genehmigung, den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen (Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 1 BayBG),
2. das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBG),
3. Nebentätigkeiten (Art. 73 Abs. 1 bis 5 BayBG),
4. die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen (Art. 78 Abs. 2 BayBG),
5. die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken (Art. 79 Satz 2 BayBG),
6. die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge (Art. 80a bis 80d BayBG)

wird übertragen

- a) den in § 15 Abs. 1 genannten Behörden,
- b) der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für ihre Beamten der Staatsforstverwaltung.

<sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Zuständigkeiten nach Art. 78 BayBG für Ruhestandsbeamte sowie für frühere Beamte mit Versorgungsbezügen und nach Art. 79 BayBG für ehemalige Beamte richten sich nach deren letzter Beschäftigungsstelle. <sup>4</sup>Für abgeordnete Beamte richtet sich die Zuständigkeit nach den Zuständigkeitsregelungen, die für die Stammbehörde gelten.

#### § 17

##### Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung

(1) Die Befugnisse der unmittelbaren Dienstvorgesetzten nach Abschnitt III der Urlaubsverordnung (Elternzeit) werden den Leitern der Forstdirektionen auch für die Beamten ihres nachgeordneten Dienstbereichs übertragen.

(2) <sup>1</sup>Die Leiter aller nachgeordneten Behörden können sich im Vollzug der im Abschnitt II der Urlaubsverordnung aufgeführten Vorschriften Erholungsurlaub selbst genehmigen. <sup>2</sup>Das gilt nicht für die angemessene Verlängerung der Frist für die Einbringung des Erholungsurlaubs (§ 10 Abs. 1 Satz 3 UrIV) und die Anspargung des Erholungsurlaubs (§ 11 UrIV).

#### § 18

##### Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitverordnung

(1) Die Befugnisse nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AzV (Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit) werden den in § 15 Abs. 1 genannten Behörden übertragen.

(2) Die Befugnisse nach

1. § 4 Satz 1 Halbsatz 1 AzV (Verlängerung der Arbeitszeit bei Dienst in Bereitschaft) und
2. § 6 Abs. 1 Satz 1 AzV (Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten)

werden den Beschäftigungsbehörden jeweils für ihre Beamten übertragen.

#### Abschnitt II

##### Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten

#### § 19

##### Einleitungsbehörden

<sup>1</sup>Den in § 15 Abs. 1 genannten Behörden werden die Befugnisse als Einleitungsbehörde übertragen. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 20

##### Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten

Die Befugnisse nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayDO werden den Behörden übertragen, die nach § 19 für den Ruhestandsbeamten vor Beginn des Ruhestands zuständig waren.

#### Abschnitt III

##### Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

#### § 21

##### Vergabe von Leistungsprämien und -zulagen

<sup>1</sup>Die Befugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayLPZV zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und über die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen wird den in § 15 Abs. 1 genannten Behörden übertragen. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 22

##### Kürzung und Rückforderung der Anwärterbezüge, Ausbildungskostenerstattung

(1) <sup>1</sup>Den Forstdirektionen wird die Befugnis für die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes übertragen. <sup>2</sup>Für die Anwärter der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft ist die Forstdirektion Oberbayern-Schwaben zuständig.

(2) Der Forstdirektion Unterfranken wird die Zuständigkeit

1. für die Rückforderung der Anwärterbezüge im Fall der Nichterfüllung von Auflagen nach § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes und
2. zur Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrags sowie zur Erstattung der Ausbildungskosten bei Dienstherrnwechseln von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes

übertragen.

(3) Für Personen, die nicht mehr bei der Staatsforstverwaltung beschäftigt sind, richtet sich die Zuständigkeit nach der vor dem Ausscheiden zuständigen Behörde.



## § 23

## Jubiläumszuwendungen

<sup>1</sup>Die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Jubiläumszuwendungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 JzV wird den in § 15 Abs. 1 genannten Behörden übertragen. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

## Abschnitt IV

**Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten**

## § 24

## Genehmigung und Anordnung von Dienst-, Fortbildungs- und Ausbildungsreisen

(1) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörde zur Genehmigung und Anordnung von Dienstreisen wird übertragen

1. dem Staatsministerium
  - a) für die Leiter der ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden,
  - b) für die Leiter der Abteilungen, Inspektionsgebiete und Sachgebiete der unmittelbar nachgeordneten Behörden bei Dienstreisen in das Ausland (mit Ausnahme des Bereichs der Saalforstverwaltung),
2. den Forstdirektionen
  - a) für die Leiter der ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
  - b) für die übrigen Beschäftigten ihres nachgeordneten Bereichs (mit Ausnahme des Amts für forstliche Saat- und Pflanzenzucht) bei Dienstreisen an Geschäftsorte außerhalb Bayerns und des Bereichs der Saalforstverwaltung sowie bei Dienstreisen, die sich über mehr als einen Kalendertag erstrecken,
3. den Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen für die im Rahmen von Prüfungen durchzuführenden Dienstreisen,
4. den für die Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung zuständigen Behörden für die aus diesem Anlass durchzuführenden Dienstreisen.

<sup>2</sup>Veranlasst eine vorgesetzte Behörde die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen oder die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte, kann sie auch in anderen als in Satz 1 genannten Fällen über die Genehmigung oder Anordnung von Dienstreisen entscheiden.

(2) Abs. 1 gilt für Reisen zum Zwecke der Fortbildung entsprechend.

(3) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Genehmigung und Anordnung von Ausbildungsreisen wird übertragen

1. den Forstdirektionen für die Beamten in Ausbildung ihres Zuständigkeitsbereichs bei der Zuweisung an Ausbildungsbehörden und der Entsendung zu Lehrgängen, anderen überörtlichen Ausbildungsveranstaltungen sowie Anstellungsprüfungen,
2. der Forstschule für die ihr zugeteilten Beamten in Ausbildung bei Reisen im Rahmen der planmäßigen Ausbildung.

## § 25

## Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung

Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörde zur Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung wird den Forstdirektionen für die Beamten ihres nachgeordneten Bereichs mit Ausnahme des Amts für forstliche Saat- und Pflanzenzucht übertragen

1. bei Dienstreisen im Inland, die sich über mehr als einen Kalendertag erstrecken,
2. bei Auslandsdienstreisen (Art. 2 Abs. 3 BayRKG),
3. bei Dienstreisen aus Anlass einer Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung,
4. bei Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung.

## Abschnitt V

**Trennungsgeldrechtliche Zuständigkeiten**

## § 26

## Bewilligung von Trennungsgeld

(1) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörde zur Bewilligung von Trennungsgeld wird übertragen

1. dem Staatsministerium für die Leiter der ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. den Forstdirektionen für die Beschäftigten ihres nachgeordneten Bereichs.

<sup>2</sup>Die Zuständigkeit richtet sich nach der Behörde, an die der Beschäftigte versetzt oder abgeordnet wird (aufnehmende Behörde), im Übrigen nach der Behörde, bei der er beschäftigt ist. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch für die Beamten auf Widerruf, die der Forstschule, der Beamtenfachhochschule oder einer anderen Ausbildungsstätte außerhalb der Staatsforstverwaltung zugewiesen sind, wobei sich die Zuständigkeit nach der Stammbehörde richtet.

(2) <sup>1</sup>Die Forstdirektionen und die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft entscheiden auch über

1. die Zustimmung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 BayTGV und

2. die Verlängerung des Bezugszeitraums für das Trennungsreisegeld gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 BayTGV.

<sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 27

#### Festsetzung und Anordnung des Trennungsgeldes

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörde zur Festsetzung und Anordnung des Trennungsgeldes wird den Forstdirektionen für ihren nachgeordneten Bereich übertragen. <sup>2</sup>Für die Leiter der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden sind die aufnehmenden Behörden zuständig.

### Dritter Teil

#### Schlussbestimmungen

### § 28

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2003 treten außer Kraft:

1. Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) – ZustV-LM – vom 27. November 1997 (GVBl S. 810, BayRS 2030-3-7-1-L), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374),

2. Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforstabteilung vom 20. März 1961 (BayRS 2030-3-7-3-L),
3. Verordnung zur Übertragung einer beamtenrechtlichen Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. Mai 1971 (BayRS 2030-3-7-4-L),
4. Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsforstverwaltung) vom 4. Dezember 1972 (BayRS 2031-3-7-1-L), geändert durch § 10 der Verordnung vom 27. November 1997 (GVBl S. 810),
5. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – ohne Staatsforstverwaltung – über den Vollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes und der Bayerischen Urlaubsverordnung vom 30. November 1987 Nr. Z 1/d-0341-1/31 (LMBI S. 321) und
6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen vom 13.03.2000 Nr. A 1-0227-63 (AllMBI S. 335), geändert durch Bekanntmachung vom 7. November 2002 Nr. A 1-0227-69 (AllMBI S. 1189).

München, den 2. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2210-4-1-1-WFK

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Gliederung  
der staatlichen Fachhochschulen**

**Vom 2. Dezember 2003**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 7. September 2000 (GVBl S. 735, BayRS 2210-4-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2002 (GVBl S. 514), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Abteilung Weiden, bestehend aus den Fachbereichen:

3.1 Betriebswirtschaft,

3.2 Wirtschaftsingenieurwesen.“

2. § 9 Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Elektrotechnik und Informatik,“

3. § 13 Nr. 2.10 erhält folgende Fassung:

„2.10 Angewandte Chemie,“

4. § 14 Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5 Elektro- und Informationstechnik,“

§ 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2003 tritt die Verordnung zur Umgliederung der Abteilung Münchberg der Fachhochschule Coburg an die Fachhochschule Hof vom 21. Februar 2000 (GVBl S. 80, BayRS 2210-4-1-3-WFK) außer Kraft.

München, den 2. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

7803-21-L

**Verordnung  
über die Durchführung  
der Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz  
im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten  
(Prüfungsordnung Berufsbildung-Landwirtschaft – LFBPO)**

Vom 3. Dezember 2003

Auf Grund von § 41 Satz 1, § 46 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl I S. 4621), und § 4 Abs. 2 Satz 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl I S. 157, ber. S. 700), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl I S. 783), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Verordnung:

Erster Teil  
Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich, Zuständigkeit, Geltung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für folgende Prüfungen im Bereich der Landwirtschaft einschließlich der Hauswirtschaft im Sinn des § 79 BBiG:

1. Abschlussprüfungen in den nach § 25 Abs. 1 BBiG anerkannten oder nach § 44 BBiG geregelten Ausbildungsberufen,
2. Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen nach Nr. 1 und Ausbilder-Eignungsprüfungen nach § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung,
3. Fortbildungsprüfungen nach § 46 BBiG.

(2) Für den Vollzug dieser Prüfungsordnung sind in Anwendung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft zuständig (zuständige Stellen):

1. Bei Abschlussprüfungen die Behörden, denen die Errichtung der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG obliegt,
2. bei Meisterprüfungen und Ausbilder-Eignungsprüfungen die Behörden, denen die Errichtung der Prüfungsausschüsse nach § 81 Abs. 1 BBiG und § 4 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung obliegt,
3. bei Fortbildungsprüfungen die Behörden, denen die

Durchführung der jeweiligen Prüfung einschließlich der Errichtung der Prüfungsausschüsse obliegt.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung nach §§ 25, 44 BBiG, über die Anforderungen in der Meisterprüfung nach § 81 Abs. 4 BBiG, die Ausbilder-Eignungsverordnung oder Rechtsvorschriften nach § 46 BBiG, etwas anderes bestimmen.

Zweiter Teil  
Prüfungsausschüsse

§ 2

Errichtung, Berufung, Tätigkeit

(1) <sup>1</sup>Die jeweils zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Prüfung einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. <sup>2</sup>Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

(2) <sup>1</sup>In den Prüfungsausschuss sollten nur Personen berufen werden, die bereit und in der Lage sind, in angemessenem zeitlichen Umfang bei der Abnahme der Prüfung mitzuwirken. <sup>2</sup>Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(3) Bei Abstimmungen im Prüfungsausschuss ist Stimmenthaltung unzulässig.

(4) Die Höhe der Prüferentschädigung setzt das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) fest.

§ 3

Ausschluss und Befangenheit

(1) <sup>1</sup>Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen oder befangen sind. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(2) Ist durch den Ausschluss von Mitgliedern oder aus anderen Gründen die ordnungsgemäße Besetzung

des Prüfungsausschusses oder die geordnete Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder mit deren Zustimmung einer anderen zuständigen Stelle übertragen.

### Dritter Teil

#### Vorbereitung der Prüfung

##### § 4

##### Prüfungstermine

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine nach Unterrichtung des Prüfungsausschusses soweit wie nötig fest und gibt sie einschließlich der Anmeldefrist rechtzeitig bekannt. <sup>2</sup>Die Termine der Abschlussprüfungen sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Für Prüfungen bei mehreren zuständigen Stellen oder Prüfungsausschüssen mit den selben Prüfungsaufgaben sind einheitliche Prüfungstermine festzulegen.

##### § 5

##### Zulassung zur Prüfung

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich unter Verwendung amtlicher Vordrucke und rechtzeitig zu stellen. <sup>2</sup>Mit Eingang des Antrags bei der zuständigen Stelle beginnt das Prüfungsverfahren.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen, in deren Bereich

##### 1. im Fall der Abschlussprüfung

- a) durch Auszubildende die Ausbildungsstätte liegt,
- b) durch andere Bewerber der Arbeitsplatz, der Schulort, der Ort einer geregelten Maßnahme zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung oder die Hauptwohnung liegt,

2. im Fall einer anderen Prüfung der Arbeitsplatz, bei Besuch einer Fachschule im Zusammenhang mit der Prüfung der Schulort, der Ort einer geregelten Maßnahme zur Vorbereitung auf die Prüfung oder die Hauptwohnung liegt.

<sup>2</sup>Ist ein vorrangig genannter Anknüpfungspunkt gegeben, sind die nachgenannten Kriterien nicht anwendbar. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen können die beteiligten zuständigen Stellen von den Sätzen 1 und 2 abweichen.

(3) <sup>1</sup>Dem Antrag sind die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sowie ein Lebenslauf mit Lichtbild und gegebenenfalls ein Nachweis über die Behinderung beizufügen; im Fall der Abschlussprüfung auch ein Nachweis über die Teilnahme an vorgeschriebenen überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen sowie das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule. <sup>2</sup>Im Fall einer anderen Prüfung ist den Unter-

lagen eine Erklärung beizufügen, dass die Prüfung noch nicht abgelegt worden ist oder wann, bei welcher Stelle und mit welchem Ergebnis an dieser Prüfung teilgenommen wurde. <sup>3</sup>Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben, legt die zuständige Stelle den Antrag dem Prüfungsausschuss vor, der Befreiungen gewähren kann.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung teilt die zuständige Stelle dem Bewerber rechtzeitig und mit allen erforderlichen Angaben zur Durchführung der Prüfung schriftlich mit; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. <sup>2</sup>Sofern eine Prüfungsgebühr zu entrichten ist, wird die Zulassung zur Prüfung erst mit Zahlung der Gebühr wirksam.

### Vierter Teil

#### Durchführung der Prüfung

##### § 6

##### Gliederung und Gegenstände der Prüfung, Prüfungsaufgaben

(1) Die Gliederung der Prüfung, die Prüfungsgegenstände (Inhalte) sowie Art und Dauer der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung (Abschlussprüfung), über die Anforderungen in der Meisterprüfung, über die Ausbilder-Eignungsprüfung oder aus den Vorschriften über die berufliche Fortbildung.

(2) Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung und die Schulschlussprüfung werden in Fächern, die für beide Prüfungen in Betracht kommen, soweit möglich als gemeinsame Prüfung durchgeführt.

(3) Den Teilnehmern an der Meisterprüfung in Berufen mit wenig Bewerbern können die beteiligten zuständigen Stellen gestatten, den Prüfungsteil zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse oder die Ausbilder-Eignungsprüfung ganz oder teilweise vor einem anderen als dem nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zuständigen Prüfungsausschuss abzulegen.

(4) <sup>1</sup>Die Aufgaben für die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten legt der Prüfungsausschuss fest; Vorschläge der zuständigen Stelle, die dem Prüfungsausschuss eine Auswahl ermöglichen, sind zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Überregional erstellte Prüfungsaufgaben hat der Prüfungsausschuss zu übernehmen.

##### § 7

##### Ablauf der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Prüfung haben sich die Prüflinge auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. <sup>2</sup>Sie sind über Ablauf und Dauer der Prüfung, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(2) <sup>1</sup>Andere als schriftliche Prüfungsleistungen sind von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzunehmen, die nicht der selben Gruppe angehören sollen. <sup>2</sup>Soweit behinderte Menschen (§ 48 BBiG) an

der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Verhältnisse zu berücksichtigen; § 48 a Abs. 1 Satz 2 BBiG gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. <sup>3</sup>Das Staatsministerium kann durch Verwaltungsvorschrift die Zulassung anderer Personen regeln; bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen jedoch, vorbehaltlich der geschäftsmäßigen Mitwirkung von Vertretern der zuständigen Stelle, nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## § 8

### Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) <sup>1</sup>Versuche von Prüflingen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschungshandlungen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen und erhebliche Störungen des Prüfungsablaufs halten die Prüfer oder die Prüfungsaufsicht für die Niederschrift (§ 11 Abs. 5) und die Entscheidung nach Abs. 2 fest. <sup>2</sup>Lässt die Störung eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht mehr zu, werden die störenden Prüflinge vorläufig ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die endgültige Entscheidung in Fällen nach Abs. 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüflinge. <sup>2</sup>Wird die Täuschungshandlung oder der Ordnungsverstoß festgestellt, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. <sup>3</sup>In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, können Prüflinge von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt dann als insgesamt nicht bestanden.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nachträglich eine Täuschungshandlung festgestellt wird.

## § 9

### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) <sup>1</sup>Prüfungsbewerber können ab Beginn des Prüfungsverfahrens (§ 5 Abs. 1 Satz 2) bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten; geht die Erklärung nicht vor Beginn der Prüfung ein, muss sie nachweislich vor diesem Zeitpunkt zur Post gegeben worden sein. <sup>2</sup>Die Prüfung beginnt mit der Aushändigung oder Bekanntgabe der ersten Prüfungsaufgabe. <sup>3</sup>Bei rechtzeitiger Erklärung des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) <sup>1</sup>Wird durch einen Rücktritt nach Beginn der Prüfung mindestens eine Prüfungsleistung versäumt, gilt die Prüfung als nicht abgelegt, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt; die Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit durch ärztliches Zeugnis. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können für die Nachholung einzelner Prüfungsleistungen, die aus wichtigem Grund versäumt wurden, Nachtermine gesetzt werden. <sup>3</sup>In Fällen nach Satz 1 können Prüflingen bei der erneuten Prüfung auf Antrag vollständig abgelegte Prüfungsteile und andere selbständig zu bewertende

Prüfungsbestandteile erlassen werden, sofern sie darin mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben und die Zulassung zur Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach dem Rücktritt beantragen.

(3) Bei Nichtteilnahme an der Prüfung ohne rechtzeitige schriftliche Erklärung (Abs. 1 Satz 1) oder bei Rücktritt nach Prüfungsbeginn ohne wichtigen Grund gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

## Fünfter Teil

### Bewertung, Prüfungsergebnis, Wiederholungsprüfung

## § 10

### Bewertung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
gut (2)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
befriedigend (3)	=	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung,
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) <sup>1</sup>Jede Prüfungsleistung ist von jedem eingeteilten Mitglied des Prüfungsausschusses zunächst getrennt und selbständig zu beurteilen und mit einer ganzen Note zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bewertungen mehrerer Prüfer sind zu einer Note zusammen zu fassen. <sup>3</sup>Bei abweichenden Bewertungen sollen sich die Prüfer auf eine ganze Note einigen. <sup>4</sup>Gelingt das nicht und weichen die Bewertungen nicht mehr als eine Notenstufe von einander ab, wird die Note durch Bildung des arithmetischen Mittels festgestellt; bei Nichteinigung und Abweichung um mehr als eine Notenstufe entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 11 Abs. 1).

(3) <sup>1</sup>Die Noten für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen in einem selbständig zu bewertenden Prüfungsbestandteil sind durch Bildung des arithmetischen Mittels zu einer Note zusammen zu fassen; dabei sind in Fällen nach Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 die errechneten Zahlenwerte anzusetzen. <sup>2</sup>Für die rechnerische Ermittlung der Noten gilt § 11 Abs. 2.

(4) Die Prüfungsteile und die anderen selbständig zu bewertenden Prüfungsbestandteile sowie schriftliche, mündliche und praktische Leistungen innerhalb der Prüfungsbestandteile haben unter einander gleiches Gewicht.

## § 11

### Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) <sup>1</sup>Bei rechnerischer Ermittlung ist die Note auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. <sup>2</sup>Die ermittelten Zahlenwerte werden den Notenstufen wie folgt zugeordnet:

1,00	-	1,50	=	sehr gut,
1,51	-	2,50	=	gut,
2,51	-	3,50	=	befriedigend,
3,51	-	4,50	=	ausreichend,
4,51	-	5,50	=	mangelhaft,
5,51	-	6,00	=	ungenügend.

<sup>3</sup>Die einzelnen Prüfungsergebnisse sind in Form einer Aufstellung schriftlich niederzulegen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in den Prüfungsteilen oder entsprechenden Prüfungsbestandteilen nicht jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. <sup>2</sup>Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn innerhalb eines Prüfungsteils ein selbständig zu bewertender Prüfungsbestandteil mit „ungenügend“ oder zwei solche Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ bewertet worden sind. <sup>3</sup>Den Prüflingen ist nach Feststellung des Gesamtergebnisses (Abs. 1) unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob sie die Prüfung bestanden oder nicht bestanden haben.

(4) <sup>1</sup>Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle eine Urkunde sowie ein Zeugnis, im Fall der Meisterprüfung zusätzlich einen Meisterbrief. <sup>2</sup>Ist die Prüfung nicht bestanden, erhalten die Prüflinge und gegebenenfalls ihre gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid, aus dem die Gründe des Nichtbestehens, insbesondere die Prüfungsteile mit einer Bewertung unterhalb der Note „ausreichend“ zu ersehen sind, ferner die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 12) und die selbständig zu bewertenden Prüfungsbestandteile, deren Wiederholung auf Antrag erlassen werden kann.

(5) Über den Verlauf der gesamten Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 12

### Wiederholungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten regelmäßigen Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle zulässig.

(2) <sup>1</sup>Den Prüflingen ist auf Antrag die Wiederholung derjenigen Prüfungsteile oder selbständig zu bewertenden Prüfungsbestandteile zu erlassen, in denen sie mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben, wenn sie sich innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmelden. <sup>2</sup>Die Vorschriften über den Antrag und die Zulassung (§ 5) gelten sinngemäß; bei der Antragstellung sind Ort und Zeit der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

## Sechster Teil

### Schlussbestimmungen

## § 13

### Prüfungsunterlagen, Verweisungen

(1) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Prüfungsniederschriften (§ 11 Abs. 5) sind zehn Jahre aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Prüflinge können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen beantragen; Art. 29 und 30 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Die in dieser Prüfungsordnung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

## § 14

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2003 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (Abschlussprüfungsverordnung Landwirtschaft – APrVL) vom 10. Januar 2000 (GVBl S. 32, BayRS 7803–21–L), geändert durch § 1 Nr. 114 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497),
2. die Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (Meisterprüfungsverordnung Landwirtschaft – MPrVL) vom 3. Dezember 1993 (GVBl S. 919, BayRS 7803–22–L), geändert durch § 1 Nr. 115 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497).

München, den 3. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

7803-23-L

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Fortbildungsprüfungen  
zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin  
(VFPrF)**

**Vom 3. Dezember 2003**

Auf Grund von § 46 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl I S. 4621), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin (VFPrF) vom 18. Juli 1996 (GVBl S. 303, BayRS 7803-23-L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 21. Mai 2002 (GVBl S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die §§ 1 bis 6 werden durch folgende §§ 1 bis 3 ersetzt:
 

„§ 1 Grundsätze, Ziel der Prüfung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung, Bewertung“.
  - b) Die bisherigen §§ 7 bis 31 werden §§ 4 bis 28.
2. Die §§ 1 bis 6 werden durch folgende §§ 1 bis 3 ersetzt:

„§ 1

Grundsätze, Ziel der Prüfung

(1) Die §§ 2 und 3 dieser Verordnung gelten, soweit für die jeweilige Fortbildungsprüfung nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung bildet den Abschluss der beruflichen Fortbildung in Bereichen, die der Berufsausbildung in landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen nachgelagert sind. <sup>2</sup>Sie dient der beruflichen Anpassung und schafft Voraussetzungen für den beruflichen Aufstieg.

(3) <sup>1</sup>Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüflinge die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen,

um die jeweils notwendigen Tätigkeiten fachgerecht und eigenverantwortlich auszuführen und dabei auch betreuende und beratende Aufgaben wahrzunehmen. <sup>2</sup>Wer die Prüfung bestanden hat, kann die Berufsbezeichnung führen, die im Zweiten Teil dieser Verordnung der jeweiligen Fortbildungsprüfung zugeordnet ist.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung nach § 34 BBiG in einem der Fortbildungsprüfung zugeordneten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat,
2. nach der Abschlussprüfung mindestens drei Jahre in einem Ausbildungsberuf nach Nr. 1 oder in dem bei der jeweiligen Fortbildungsprüfung vorgeschriebenen Bereich tätig gewesen ist und
3. an einem nach Richtlinien des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten durchgeführten Fortbildungslehrgang teilgenommen hat oder zum Zeitpunkt der Zulassung teil nimmt oder glaubhaft macht, dass gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten auf andere Weise erworben worden sind.

<sup>2</sup>Der Fortbildungslehrgang ist keine allgemein zugängliche Bildungsmaßnahme. <sup>3</sup>Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung des Fortbildungslehrgangs.

(2) Wer die Meisterprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bestanden hat, ist von den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie gegebenenfalls vom Fachschulbesuch befreit.

(3) Der erfolgreiche Besuch einer einschlägigen Fachschule wird mit seiner Dauer, höchstens jedoch mit einem Jahr auf die Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angerechnet.

§ 3

Gliederung und Durchführung der Prüfung,  
Bewertung

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung gliedert sich in Prüfungsteile und Prüfungsfächer; diesen werden Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte) zugeordnet. <sup>2</sup>Die Prüfung soll in al-



len Teilen und Fächern schriftlich und mündlich, in Prüfungsteilen und Prüfungsfächern mit Schwerpunkt im Bereich der Fertigkeiten auch oder nur praktisch durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. <sup>2</sup>Für jeden Teil ist eine Gesamtnote zu bilden. <sup>3</sup>Das Zeugnis über die bestandene Prüfung enthält das Gesamtergebnis aus den Prüfungsteilen sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern.“

3. Die bisherigen §§ 7 bis 31 werden §§ 4 bis 28.

4. In § 8 Nr. 3 (neu) und § 12 Abs. 1 Nr. 3 (neu) wird jeweils „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 3. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

**Bekanntmachung  
der Entscheidung des  
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
vom 20. November 2003 Vf. 2-VII-02**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. November 2003 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBaBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1988 (GVBl S. 315, ber. S. 502, BayRS 2230-2-3-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371), gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

**Entscheidungsformel:**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBaBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1988 (GVBl S. 315, ber. S. 502, BayRS 2230-2-3-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371), verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV, soweit er auf eine Anrechnung von Eigenleistungen von Unterhaltsverpflichteten verzichtet. Der Ordnungsgeber ist verpflichtet, insoweit eine Neuregelung spätestens bis zum 30. September 2004 zu treffen. Längstens bis zu diesem Zeitpunkt ist die Vorschrift weiterhin anwendbar.

**Leitsatz:**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBaBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1988 (GVBl S. 315, ber. S. 502, BayRS 2230-2-3-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371), verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV, soweit er auf eine Anrechnung von Eigenleistungen von Unterhaltsverpflichteten verzichtet, weil er mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Begabtenförderungsgesetz nicht im Einklang steht.

München, den 20. November 2003

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

H u t h e r, Präsidentin

2236-4-1-2-UK

**Berichtigung**

§ 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Krankenpflege und Hebammen vom 30. Oktober 2003 (GVBl S. 848, BayRS 2236-4-1-2-UK) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 5 Buchst. d Doppelbuchst. bb muss es statt „Sätze 3 und 4“ richtig „Sätze 3 bis 5“ heißen.
2. In Nr. 8 Buchst. b muss es
  - a) in Doppelbuchst. cc statt „werden folgende neue Sätze 2 und 3“ richtig „wird folgender neuer Satz 2“ und
  - b) in Doppelbuchst. dd statt „Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; das Wort ‚Sie‘ wird“ richtig „In Satz 3 wird das Wort ‚Sie‘“heißen.

München, den 5. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Hans-Wilhelm Thomé, Ministerialdirigent

1140-1-S

**Druckfehlerberichtigung**

§ 1 der Änderung der Veröffentlichungs-Bekanntmachung vom 11. November 2003 (GVBl S. 832, BayRS 1140-1-S) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 1 werden in der fünften und sechsten Zeile die Gänsefüßchen vor und nach dem Wort und gestrichen.
2. In Nr. 2 Buchst. a und b wird nach dem Spiegelstrich jeweils das Wort „Staatsministerium“ gestrichen.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.